



Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (RATHAUSFENSTER)

18. Jahrgang

Forst (Lausitz), den 9. Oktober 2009

Nr. 6/2009

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

	Seite
1. Nachtragssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2009	1 – 2
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Friedhofsgebühren	2 – 3
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als VertreterIn der Stadt in rechtlich selbständigen Unternehmen	3 – 4
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragssatzung)	4 – 12
Erneute Bekanntmachung der Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung vom 14.10.1997 für die Ortslage Mexiko sowie Erneute Inkraftsetzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Mexiko der Stadt Forst (Lausitz)	12 – 13

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

	Seite
Beschlüsse der 6. Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 24.09.2009	14

Andere Bekanntmachungen

	Seite
Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung zum 1. Änderungsverfahren zum B-Plan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“	15
Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der geänderten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für die Ortslage Keune	16

Andere Bekanntmachungen – Forstsetzung

	Seite
Veröffentlichung der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz)/ Öffentliche Bekanntmachung: Sprachstandsfeststellung/ Öffentliche Bekanntmachung: Lohnsteuerkarten 2010	17

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus:

	Seite
Ostdeutscher Rosengarten Forst (Lausitz): Schönster Park 2009	18
Der Fachbereich Bauen informiert/ Informationen zu Anliegerpflichten/ Absenkung des Wasserstandes des Mühlgrabens	19
Bundesprogramm Kommunal-Kombi/ Neue Auszubildende in der Forster Stadtverwaltung/ Berufsorientierende Angebote des SFZ	20
Herbstferienangebote der Stadtbibliothek/ Programm Oktober im SFZ/ Herbstferienangebote in der Oberschule Forst	21
Cafeteria an der Oberschule/ 40. Internationaler Jugendwettbewerb „jugend creativ“/ Neues bei Kindertagesstätten/ Bürgerberatungen im Bürgeramt	22
Freiwillige Feuerwehr: 7. Rosenpokallauf/ Scheck für die Jugendfeuerwehr	23
Vereine: Textilmuseum: Ausstellung Kunst und Handwerk/ Diakonie/ Gartenfest im Abendfrieden/ Lokales Bündnis für Familie: Aufruf Adventskalender/ Dank des PSV:Steher-EM 2009/ Migrationsfachdienst/ Tierschutzverein	24– 26
Gratulationen: 8. August bis 9. Oktober 2009	26– 27
Sonstiges: Eröffnung des neu gestalteten Marktplatzes und Forster Mitternachtsshopping 2009	28
Impressum	28

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

1. Nachtragssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2009

Gemäß Artikel 4 Abs. 3 Kommunalrechtsformgesetz (KommR-RefG) i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Er-

sten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbau-gesetz - 1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I Nr. 7 S. 74 (86)) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Mit dem Nachtragshaushalt werden

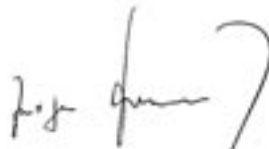
	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	28.091.600	28.091.600
die Ausgaben	0	0	53.085.600	53.085.600
2. Im Vermögenhaushalt				
die Einnahmen	0	85.400	16.834.400	16.749.000
die Ausgaben	0	85.400	16.834.400	16.749.000

§ 2 Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht verändert.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 7.591.100 EUR auf 7.612.800 EUR.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 3 Die Steuersätze werden nicht geändert.

Forst (Lausitz), den 29.09.2009



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren jeweiligen Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Finanzen, Promenade 9, Zimmer 215, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich aus.

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 (Nr. 19) S. 286),
- der §§ 2, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160),
- des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) und der Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.09.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach den nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Diese Gebührensatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Hauptfriedhof, Friedhof Keune, Friedhof Noßdorf, Friedhof Domsdorf,
 - b) Friedhof OT Groß Jamno, Friedhof OT Klein Jamno,

Friedhof OT Groß Bademeusel, Friedhof OT Briesnig,
Friedhof OT Bohrau.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist, wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen, mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt zum 01.11.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Forst (Lausitz) vom 01.07.12005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 29.09.2009



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Friedhofsgebühren

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- a) für Erdbestattungen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Totgeburten (Ruhezeit 10 Jahre) **95 Euro**
- b) für Erdbestattungen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (Ruhezeit 30 Jahre) **350 Euro**
- c) für eine Urnen-Reihengrabstätte **243 Euro**
- d) für eine Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld **170 Euro**
- e) für eine Urnengrabstätte auf der Streuwiese **216 Euro**

Die Ruhezeit für c)-e) beträgt 20 Jahre

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab werden für die in der Friedhofssatzung festgelegte Nutzungszeit :

- a) für Erdbestattungen als Einzelstelle (Dauer 35 Jahre) **442 Euro**
- b) für Erdbestattungen als Doppelstelle (Dauer 35 Jahre) **884 Euro**
- c) für Erdbestattungen als Viererstelle (Dauer 35 Jahre) **1.769 Euro**
- d) als Urnen-Doppelstelle (Dauer 25 Jahre) **253 Euro**
- e) als Urnen-Viererstelle (Dauer 25 Jahre) **304 Euro**
- f) als Urnennische im Kolumbarium als Einzelstelle (Dauer 25 Jahre) 174 Euro
- g) als Urnennische im Kolumbarium als Doppelstelle (Dauer 25 Jahre) 207 Euro
- h) als Urnennische im Kolumbarium als Viererstelle (Dauer 25 Jahre) 565 Euro

2. Bei Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern werden für die Verlängerung auf die in der Friedhofssatzung festgelegten weiteren Jahre die gleichen Sätze, wie für den Neuerwerb erhoben.

3. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer weiteren Beisetzung nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes liegende Jahr, eine der im Absatz 1 festgelegten Sätze entsprechende Teilgebühr erhoben.

III. Bestattungsgebühren

1. Bestattung in Reihengräber
- a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Totgeburten **106 Euro**
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab **223 Euro**
 - c) Urnenbestattung **68 Euro**
 - d) Urnenbestattung Streuwiese **22 Euro**
2. Bestattung in Wahlgräber
- a) für jede Bestattung **326 Euro**
 - b) für jede Bestattung einer Urne **91 Euro**
 - c) für die Bestattung einer Urne im Kolumbarium **30 Euro**
3. In den oben genannten Bestattungsgebühren (1a – 1c, 2a – 2b) sind folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung enthalten:
- a) Grabbereitung und das Schließen des Grabes
 - b) Herstellung von Sand- und Erdhügeln
 - c) Bereitstellung Kranzwagen
4. Trägereinsatz bei Erdbestattungen je Träger **28 Euro**

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für das Ausgraben einer Leiche aus Reihen- und Wahlgrabstätten (ohne Gestellung eines Sarges) werden 100 % der entstehenden Kosten erhoben, mindestens jedoch bei einer
- a) Liegezeit bis 10 Jahre **1.932 Euro**
 - b) Liegezeit von 11 bis 20 Jahre **1.756 Euro**
 - c) Liegezeit von mehr als 20 Jahren **1.580 Euro**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 6 Monaten ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchstabe 1a) zu berechnen.

2. Für das Ausgraben von Urnen (Aschen) **132 Euro**
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbestattung von Urnen werden Gebühren nach Nr. III erhoben.

V. Benutzung der Trauerhallen

1. Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Kleine Kapelle (je angefangene 15 min) **56 Euro**
 - b) Trauerhalle Friedhof Noßdorf, Keune, Briesnig, Bohrau, Gr. Jamno, Gr. Bademeusel **59 Euro**
 - c) Aufbahrungshalle im Krematorium **87 Euro**
2. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofshalle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege (Wasser, Abraumbeseitigung und ähnlichem)

1. a) für Erdbestattungen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Totgeburten (Ruhezeit 10 Jahre) **27 Euro**
- b) für Erdbestattungen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (Ruhezeit 30 Jahre) **240 Euro**
- c) für eine Urnen-Reihengrabstätte **82 Euro**
- d) für eine Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld **41 Euro**
- e) für eine Urnengrabstätte auf der Streuwiese **41 Euro**

Die Ruhezeit für c)-e) beträgt 20 Jahre

2. a) für Erdbestattungen als Einzelstelle (Dauer 35 Jahre) **303 Euro**
- b) für Erdbestattungen als Doppelstelle (Dauer 35 Jahre) **607 Euro**
- c) für Erdbestattungen als Viererstelle (Dauer 35 Jahre) **1.214 Euro**
- d) als Urnen-Doppelstelle (Dauer 25 Jahre) **148 Euro**
- e) als Urnen-Viererstelle (Dauer 25 Jahre) **232 Euro**
- f) als Urnennische im Kolumbarium als Einzelstelle (Dauer 25 Jahre) **28 Euro**
- g) als Urnennische im Kolumbarium als Doppelstelle (Dauer 25 Jahre) **33 Euro**
- h) als Urnennische im Kolumbarium als Viererstelle (Dauer 25 Jahre) **91 Euro**

3. Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im voraus zu entrichten,
- 1. bei Reihengräber mit der Anmeldung des Todesfalles,
 - 2. bei Wahlgräbern
 - a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
 - b) bei Verlängerung des Nutzungsrechts,
 - c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden. In den Fällen 3.b) und 3.c) ist die Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen.

VII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VIII. Verwaltungsgebühren

- a) Für jede Tätigkeit der Friedhofsverwaltung bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung werden **14 Euro**
- b) für die Graburkunde über das Nutzungsrecht bei Wahlgräbern werden **7 Euro**
- c) Die Genehmigungsgebühr für die Aufstellung von Grabmälern, Gedenkplatten, Einfriedungen oder Einfassungen **14 Euro**
- d) Zulassungsgenehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten **7 Euro**

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als VertreterIn der Stadt in rechtlich selbständigen Unternehmen

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 8 in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 24.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Forst (Lausitz) ist alleiniger Gesellschafter der Krankenhaus Forst GmbH und Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH. Die Stadt Forst (Lausitz) ist Minderheitsgesellschafter an der

Stadtwerke Forst GmbH.

Entsprechend den geltenden Gesellschafterverträgen ist die Gesellschafterversammlung zuständig für die Regelung und Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder.

Die Festsetzung der Vergütung erfolgt durch gesonderte Beschlussfassung. Diese Satzung regelt die Angemessenheit in Verbindung mit einer diesbezüglichen Abführungspflicht an die Stadt Forst (Lausitz) als Gesellschafter.

§ 2 Angemessenheit

(1) Für die Stadt Forst ist eine Aufwandsentschädigung in Gesellschaften, in denen die Stadt einen Gesellschafteranteil von mehr als 25 % hält, angemessen, wenn sie unabhängig von den Auszahlungsterminen, nachstehenden Höchstsatz pro Jahr und Gesellschaft nicht überschreitet:

- a) für den Vorsitz im Aufsichtsrat 3.000,— Euro
- b) für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat 1.800,— Euro

(2) Für die Stadt Forst ist eine Aufwandsentschädigung in Gesell-

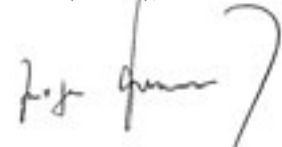
schaften, in denen die Stadt einen Gesellschafteranteil von 25 % und weniger hält, angemessen, wenn sie unabhängig von den Auszahlungsterminen und der Funktion 1.500 Euro pro Jahr und Gesellschaft nicht überschreitet.

(3) Bei Überschreitung der Sätze nach den Absätzen 1 und 2 hat die Abführung bis 31.05. des nächsten Jahres an die Stadt zu erfolgen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 29.09.2009



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragsatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 und der §§ 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl I S. 210), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 25.09.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

Artikel 1

Die Straßenbaubeitragsatzung vom 13.07.2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbare Breite der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verkehrsanlage

Anteilssätze der Beitragspflichtigen

1. Anliegerstraßen

- a) Fahrbahn 70 v.H.
- b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen 70 v.H.
- c) Parkstreifen 70 v.H.
- d) Gehweg 70 v.H.
- e) Gemeinsamer Rad-/Gehweg 70 v.H.
- f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 70 v.H.
- g) Unselbständiges Grün 70 v.H.

2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

- a) Fahrbahn 40 v.H.
- b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen 40 v.H.
- c) Parkstreifen 55 v.H.
- d) Gehweg 55 v.H.
- e) gemeinsamer Geh- und Radweg 50 v.H.
- f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 55 v.H.
- g) unselbständige Grünanlagen 50 v.H.

3. Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr

- a) Fahrbahn 20 v.H.

- b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen 20 v.H.
- c) Parkstreifen 55 v.H.
- d) Gehweg 55 v.H.
- e) gemeinsamer Geh- und Radweg 35 v.H.
- f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 55 v.H.
- g) unselbständige Grünanlagen 50 v.H.

§ 5 Abs. 4

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt.

Satz 3 wird gestrichen

§ 5 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

- (8) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine entsprechenden Festsetzungen enthält, gilt:
- a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
 - b) wenn sie unbebaut, aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - c) wenn auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.

Zur Anlage 1 der Straßenbaubeitragsatzung (Einordnung der Verkehrsanlagen) gibt es folgende Änderungen:

3. Anliegerstraße

Neu einzufügen sind folgende Straßen:

- An der Lerchenstraße
- Dubrauer Straße
- Zum Turmplatz
- Zur Deponie

zu ergänzen ist:

- Karl-Liebkecht-Straße, Stich von August-Bebel-Straße in Richtung Weststraße

4. Verkehrsberuhigter Bereich

Nachfolgende Straßen sind zu streichen:

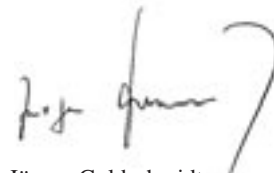
- An der Lerchenstraße
- Dubrauer Straße
- Zum Turnplatz

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von

Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 29.09.2009



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



GESAMTTTEXTAUSGABE

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 und der §§ 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl I S. 210), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 25.09.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, die Erweiterung, Verbesserung – dazu gehört auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung führt – von öffentlichen Anlagen (Straßen, Wegen und Plätzen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen (Einrichtungen und Anlagen im Sinne des KAG – nachstehend Verkehrsanlage genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern im Sinne des § 8 (2) der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Forst (Lausitz) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

ABSCHNITT I

§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- 1.1 den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereit gestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
 - 1.2 die Freilegung der Flächen;
 - 1.3 die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
 - a) der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
 - b) Rinnen und Randsteinen,
 - c) Radwegen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - g) Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkstreifen und Parkplätze (einschließlich Standspuren und Haltebuchten),
 - i) unselbständige Grünanlagen,
 - j) gemeinsame Rad-/Gehwege,
 - k) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

1.4 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße

1.5 Umwandlung einer vorhandenen Verkehrsanlage in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

1.6 die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

3.1 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;

3.2 für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Straßenbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Bürgermeister.

§ 4 – Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen und Anteile der Stadt nach Abs.3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.

(2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbare Breite der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei

(Verkehrsanlagen)

	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	anrechenbare Breiten	
			Anteil der Stadt	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	35 v.H.	70 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	35 v.H.	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	35 v.H.	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 v.H.	70 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v.H.	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			35 v.H.	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	35 v.H.	70 v.H.
2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr/Gemeindeverbindungsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.	40 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	45 v.H.	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v.H.	55 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			45 v.H.	55 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
3. Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.	20 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v.H.	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	45 v.H.	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v.H.	55 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v.H.	35 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			45 v.H.	55 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
4. Fußgängergeschäftsstraßen				
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.	50 v.H.
5. Selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige gemeinsame Rad-/Gehwege				
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	40 v.H.	60 v.H.
6. Verkehrsberuhigte Bereiche				
im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Park-flächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.	50 v.H.

(4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um Gebiete nach §§ 30, 33, 34 BauGB; die in den Nr. 1 bis 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und Ausweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen sind über die in Abs. 3 festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.

(6) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

a) *Anliegerstraße*

Verkehrsanlagen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen.

b) *Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr/Gemeindeverbindungsstraßen*

Verkehrsanlagen, die dem innerörtlichen Verkehr sowie dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete und überwiegend dem

Verkehr zwischen benachbarten Gemeinde und Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die dem Gemeindegebiet befindliche Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienende Straßen.

c) *Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen*
Verkehrsanlagen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und dem überörtlichen Durchgangsverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen. Diese Straßen sind vergleichbar in der Bedeutung mit Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.

d) *Fußgängergeschäftsstraßen*

Verkehrsanlagen, die in ihrer Frontlänge mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss genutzt werden und in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

e) *selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige kombinierte Rad-/Gehwege*

Selbständig geführte Verkehrsanlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Verkehrsanlagen sind, auch wenn die Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

f) *Verkehrsberuhigte Bereiche*

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

- (7) Grenzt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Die Einordnung der Verkehrsanlagen ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (9) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 5 – Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes wirtschaftliche Vorteile vermittelt (Möglichkeit der Inanspruchnahme). Dabei wird vorbehaltlich des Abs. 4 ff. die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes; geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen;
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 - 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 - 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze,

Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

- 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),
ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 2 nicht erfasst wird.
- (4) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Im Einzelnen beträgt der vom-Hundert-Satz:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
 - b) mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
 - c) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen) 50 v.H.
 - d) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (landwirtschaftliches Grün- oder Ackerland, Gartenland) 3,33 v.H.
 - e) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen) 1,67 v.H.
 - f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) und auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 100 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e).
 - g) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind und sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 130 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e).
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, wird die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (7) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschosshöhe zugrunde zu legen, auch dann, wenn für diese Flächen im Bebauungsplan eine Geschosshöhe nicht festgesetzt ist. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsfläche nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (8) In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine entsprechenden Festsetzungen enthält, gilt:
- wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
 - wenn sie unbebaut, aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - wenn auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (9) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 30 v.H. erhöht:
- bei Grundstücken, in durch Bebauungspläne festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;
 - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschosshöhe überwiegt.
- (11) In den Fällen des § 33 BauGB sind die zulässige Geschosshöhe und die Grundstücksflächen nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

§ 6 – Grundstücke an mehreren Verkehrsanlagen

- (1) Grenzt ein Grundstück (mehrfach erschlossene Grundstücke) an zwei Verkehrsanlagen mit gleichartiger Funktion und erhält eine dieser Verkehrsanlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Verkehrsanlage bereits besitzt, sind nur 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, deren vom-Hundert-Satz gemäß § 5 Abs. 10 zu erhöhen ist.
- (2) Für Grundstücke, die zwischen zwei Verkehrsanlagen liegen, gelten folgende Regelungen:
- übersteigt die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen Verkehrsanlage bis zur parallel dazu verlaufenden anderen Verkehrsanlage, die Grundstückstiefe von 50 m nicht, so gilt die Regelung in § 6 Abs. 1;
 - ist die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen Verkehrsanlage, größer als 50 m, so ist das Grundstück mit der Hälfte der Grundstücksfläche, jeweils zu der einen bzw. der anderen Verkehrsanlage beitragspflichtig.
- (3) Die ausfallenden Beitragsanteile gehen zu Lasten der Stadt Forst (Lausitz).

- (4) Eine Ermäßigung wird nicht vorgenommen:
- in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken in den übrigen Gebieten;
 - wenn ein Beitrag nur für eine Verkehrsanlage erhoben wird und andere Straßenbaubeiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren Rechtsvorschriften erhoben worden sind und erhoben werden dürfen.
 - soweit sie dazu führt, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

§ 7 – Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- die Fahrbahn
- die Radwege
- die Gehwege
- die Oberflächenentwässerung
- die Beleuchtungseinrichtungen
- die Parkstreifen und Parkplätze
- die unselbständigen Grünanlagen
- den gemeinsamen Rad-/Gehweg
- die Haltebuchten

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

§ 8 – Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe, maximal bis zur Höhe von 50 % des voraussichtlich endgültigen Straßenbaubeitrages, verlangen. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9 – Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungsinhaber und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstückseigentum, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind

verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (6) Ist der Beitragspflichtige nach § 8 Abs. 2 KAG nicht feststellbar, so beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitragspflichtige bekannt geworden ist. Nicht feststellbar ist ein Beitragspflichtiger, wenn, bezogen auf das der Beitragspflicht unterliegende Grundstück
1. das Grundbuch „Eigentum des Volkes“ ausweist,
 2. der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers dem Beitragsgläubiger unbekannt ist oder
 3. der Beitragsgläubiger über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

§ 10 – Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 – Billigkeitsmaßnahmen

Entsprechend § 12 KAG Bbg sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über Billigkeitsmaßnahmen entsprechend anzuwenden.

§ 12 – Wirtschaftswege und sonstige Straßen

- (1) Im Falle des Ausbaues von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragsatzung zu erlassen.
- (2) Für Verkehrsanlagen, die in § 4 Abs. 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

Abschnitt II

§ 13 – Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Überfahrten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sind der Stadt zu ersetzen. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, kann die Stadt den Ersatz von Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung verlangen; Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 14 – Ermittlung des Aufwandes und der Kosten für Grundstückszufahrten und Überfahrten

Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.

§ 15 – Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch nach § 13 Abs. 1 und 2 entsteht für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 16 – Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem

die Grundstückszufahrt hergestellt, erneuert, verändert und/oder beseitigt wurde.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers ersatzpflichtig.
- (4) Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteleistungsanteils ersatzpflichtig.

§ 17 – Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 18 – Überleitungsvorschriften

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.07.1995 folgende Regelung in Kraft. Diese gilt bis 30.06.2004.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Der § 9 Abs. 6 und Abschnitt II mit den §§ 13 bis 17 treten rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.
- (3) Abweichend von § 19 und § 4 Abs. 3 Pkt. 1a–g gilt für Maßnahmen an Anliegerstraßen, welche sich am 01.01.2004 in der Realisierung (Bau) befunden haben, ein Anteil der Stadt von 40 v.H. und ein Anteil der Beitragspflichtigen von 60 v.H.
- (4) Abweichend von § 19 und § 5 Abs. 2 Pkt. 4b gilt für Maßnahmen, welche sich am 01.01.2004 in der Realisierung (Bau) befunden haben:

– für Grundstücke,

für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von

50 m zu ihr verläuft. Diese Regelungen gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

§ 19 – Inkrafttreten

Wird hier nicht abgedruckt.

Anlage 1 zur Straßenbaubeitragssatzung Einordnung der Verkehrsanlagen

1. Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr

Berliner Straße
Cottbuser Straße, von Berliner Straße bis Euloer Straße,
Domsdorfer Straße
Euloer Straße, von Kreisverkehr B 112 / L 49
bis Ortsausgang Forst (Lausitz),
Gubener Chaussee
Muskauer Straße, von Herderstraße bis Skurumer Straße,
Nordumfahrung
Skurumer Straße, von Muskauer Straße bis Umgehungsstraße,
Spremberger Straße
Triebeler Straße
Umgehungsstraße
OT Groß Jamno, Jamnoer Hauptstraße
OT Bohrau, Hauptstraße
OT Briesnig, Briesniger Hauptstraße
OT Groß Bademeusel, Groß Bademeuseler Straße
OT Mulknitz, Mulknitzer Dorfstraße
(ohne nördlichen Stich)

2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Am Haag
Amtstraße, von Berliner Straße bis Am Haag,
August-Bebel-Straße
Badestraße
Bahnhofstraße
C.-A.-Groeschke-Straße
Charlottenstraße
Döberner Straße
Domsdorfer Kirchweg, von Umgehungsstraße
bis Domsdorfer Straße,
Dorfstraße, von Forster Straße bis Naundorfer Straße,
Elisabethstraße
Forstweg
Forster Straße
Frankfurter Straße
Gymnasialstraße
Gubener Straße
Gutenbergplatz, von Kegeldamm bis Kirchstraße,
Heinrich-Heine-Straße
Hochstraße
Inselstraße, von Gubener Straße
bis Heinrich-Heine-Straße,
Karl-Liebknecht-Straße
Kegeldamm
Keunescher Kirchweg, von Weißwasserstraße
bis C.-A.-Groeschke-Straße,
Kirchstraße
Kurze Straße
Lindenplatz, von Kirchstraße (Brücke) bis Promenade
Max-Fritz-Hammer-Straße
Märkische Straße, von Triebeler Straße bis Forstweg,
Mulknitzer Straße
Muskauer Straße, von Skurumer Straße bis Triebeler Straße,
Naundorfer Straße
Noßdorfer Straße, von Spremberger Straße bis Döberner Straße,
Pestalozziplatz

Richard-Wagner-Straße, von Kirchstraße bis Heinrich-Heine-Straße,
Ringstraße, von C.-A.-Groeschke-Straße
bis Wehrinselstraße,
Robert-Koch-Straße, von Gubener Straße bis Ziegelstraße,
Rüdigerstraße, von Mühlenstraße bis Sorauer Straße,
Skurumer Straße, von C.-A.-Groeschke-Straße
bis Muskauer Straße,
Sorauer Straße
Teichstraße, von Euloer Straße bis Klein Jamno Nr.
Wehrinselstraße
Weißwasserstraße, von Triebeler Straße
bis Keunescher Kirchweg,
Ziegelstraße, von Cottbuser Straße bis Robert-Koch-Straße,
OT Klein Jamno (außer Eiskeller)
OT Naundorf, Naundorfer Landstraße

3. Anliegerstraßen

Ackerstraße An der Malxe
Ahornweg An der Schwarzen Grube
Akazienstraße An der Rennbahn
Albertstraße Andreas-Hofer-Straße
Alexanderstraße August-Bebel-Straße, nördlicher
Stich, Haus-Nr. 43 (FS 159),
Alpenstraße Bademeuseler Straße
Alsenstraße Bademeuseler Neißestraße
Alte Gasse Bahnstraße
Alte Gärtnerei Bahnhofstraße, von Frankfurter Stra-
ße bis Bahnhofstraße, von
Am Anger Bahnhofstraße bis Blumen-
straße/Magnusstraße, von
Am Birkenwäldchen Bahnhofstraße/Cottbuser
Straße bis Blumenstraße,
Am Busch Biebersteinstraße
Am Domsdorfer Anger Birkenstraße
Am Friedhof Blumenstraße
Am Hirschsprung Brandenburger Straße
Am Hohen Weg Briesniger Hauptstraße, 1. Stich von
Am Markt FS 105 bis Briesniger
Am Neißewehr Hauptstraße, 2. Stich von
Am Keuneschen Graben FS 84/5 bis Briesniger
Am Kreuzberg Hauptstraße,
Am Pferdegarten Brigittenweg
Am Roosch Buchenstraße
Am Sandberg Buschweg
Am Stadtfeld Cäcilienweg
Am Teichgraben Cottbuser Straße, Stich ARAL, Stich
nach Haus-Nr. 100
Am Vogelherd (FS 276/2),
Am Wald Diesterwegstraße
Am Waldgürtel Domsdorfer Kirchweg, von Umge-
Am Wasserwerk hungsstraße bis Am Wehr,
Am Wehr Domsdorfer Weg
Am Weingarten Dorfstraße, von Gabelung Dorfanger
Amselweg bis Neißestraße,
Amtstraße, von Am Haag
bis Parkplatz,
An der Dorfaue Dornbuschweg
An der Jahnstraße Drosselweg
An der Linde Dubrauer Straße
An der Lerchenstraße Dünenweg

Ebereschenweg	Holunderweg	Neißestraße
Edelweißweg	Igelweg	Neuendorfer Weg
Eichenweg	Industriestraße	Niederstraße
Einsteinstraße	Inselstraße, von Heinrich-Heine-Straße bis Ende,	Noßdorfer Straße, von Döberner Straße bis Am Birkenwäldchen,
Eisenbahnstraße	Jahnstraße	Oberstraße
Elsässer Straße	Jamnoer Hauptstraße, Stich Jamnoer Hauptstraße (Rondell),	Otto-Nagel-Straße
Elsterstraße	Jähnickerstraße	OT Briesnig, Briesniger Schulstraße,
Enzianweg	Jether Weg	OT Briesnig, Briesniger Siedlerweg,
Erikaweg	Kastanienstraße	OT Groß Bademeusel, Straße Richtung Raden, von L 49 bis Gemeindegrenze,
Erlenweg	Karlstraße	Pappelstraße
Ernst-Heilmann-Straße	Karl-Liebknecht-Straße, von Stich August- Bebel-Straße in Richtung West- straße,	Parkstraße
Euloer Straße, von Spremberger Straße bis Haus Nr. 15 b (FS 288/3)	Käthe-Kollwitz-Straße	Paul-Decker-Straße
Euloer Weg	Kegeldamm, von Paul-Högelheimer-Stra- ße bis Haus Nr. 65	Paul-Högelheimer-Straße
Fabrikstraße	Keuner Straße	Pestalozzistraße
Falkenstraße	Keunescher Kirchweg, von Ringstraße bis Weißwasserstraße,	Pfälzer Straße
Fasanenweg	Kiefernweg, von Skurumer Straße bis Ende,	Planckstraße
Feldstraße	Klein Bademeuseler Straße	Platz des Friedens
Fichtestraße	Klein Bohrauer Straße	Preschener Weg
Finkenweg	Klein Jamnoer Straße	Promenade, von Pestalozziplatz bis Gerberstraße,
Flurstraße	Kleine Amtstraße	Querweg
Förstereiweg	Kleine Feldstraße	Richard-Wagner-Straße, von Webschulstra- ße bis Ende,
Frankfurter Straße, von Nordumfahrung bis Mulknitzer Straße,	Kleine Frankfurter Straße	Ringstraße, von Triebeler Straße bis C.-A.-Groeschke-Straße,
Friedhofstraße	Kleine Leipziger Straße	Robert-Koch-Platz
Friedrichplatz	Kleine Spremberger Straße	Robert-Koch-Straße, von Ziegelstraße bis Spechtweg,
Friedrich-Klinke-Weg	Kleine Waldstraße	Rosengasse
Friesenstraße	Kleine Weinbergstraße	Rosenweg
Fröbelstraße	Klinger Weg	Roßstraße
Fruchtstraße	Kölziger Weg	Rüdigerstraße, von Sorauer Straße bis Bahnstraße,
Gartenstraße	Kreuzschenkenstraße	Saarlandstraße
Gartenweg	Krummer Weg, von Skurumer Straße bis Forstweg,	Sandweg
Gemeindeplatz	Kuckucksweg	Schacksdorfer Straße
Georg-Herwegh-Straße	Lausitzer Straße	Schäferstraße
Gertraudenweg	Leipziger Straße	Schäferweg
Ginsterweg	Lerchenstraße	Schillerstraße
Goethestraße	Lessingstraße	Schmaler Weg
Gosdaer Weg	Lindenplatz, außer von Kirchstraße bis Promenade,	Schnepfenweg
Görlitzer Straße	Lindenstraße	Schulstraße
Grabenweg	Lindners Weg	Schützenstraße
Groß Bademeuseler Straße, Seitenstraße Gaststätte/Kirche, Weg nach Raden, nördlicher Stich Rich- tung Friedhof,	Luisenweg	Schwalbenstraße
Grüner Weg	Magnusstraße	Schwarzer Weg
Gutenbergplatz, von Kegeldamm bis Mühlenstraße,	Marienweg	Schwerinstraße
Gutenbergplatz, von Mühlenstraße bis Kirchstraße	Margaretenweg	Siedlerweg
Gutsweg	Märkische Straße, von Forstweg bis Weißwasserstraße,	Simmersdorfer Straße
Gut Neu Sacro, Verbindung zwischen Naundorfer Landstraße und Mulknitzer Straße,	Martinstraße	Sommerweg
Haagstraße	Mauerstraße	Sophienweg
Hainenweg	Maulbeerweg	Spechtweg
Hauptstraße (OT Bohrau), östlicher Stich,	Meisenweg	Sperlingsgasse
Hederichweg	Metzerstraße	Skurumer Straße, von Umgehungsstraße bis Buchenstraße,
Heideweg	Mittelweg	St. Benno
Heinrich-Werner-Straße	Mühlenstraße	Stephanweg
Heinsiusstraße	Mulknitzer Dorfstraße, nördlicher Stich,	Storchenweg
Hermann-Löns-Straße	Naundorfer Landstraße, von Naundorfer Landstraße bis Rad-/Gehweg	Südstraße
Hermann-Standtke-Straße	Naundorf,	Tagorestraße
Hermannstraße		Taubenstraße
Hohensalzaer Straße		Teichstraße, von Spremberger Straße bis Euloer Straße,
		Thüringer Straße

Töpferstraße	Zum Turnplatz	Radweg auf dem Neißedamm
Trift	Zur Deponie	Radweg von Klein Jamno bis westliche Gemeindegebietsgrenze
Turnergasse	Zur Försterei	Schacksdorfer Straße, Richtung Groß Schacksdorf bis Gebietsgrenze,
Uferstraße	4. Verkehrsberuhigter Bereich	6. Selbständiger gemeinsamer Rad-/Geh- weg
Ulmenweg	Am Eichengraben	Am Mühlgraben, von Kirchstraße bis Max-Fritz-Hammer-Straße,
Urwaldstraße	Am Gärtchen	Kirschweg, von Wendehammer bis Robert-Koch-Straße,
Virchowstraße	An der Walderholung	Leipziger Straße, von Innenhof bis Cottbuser Straße,
Wacholderweg	Elsässer Straße, von Frankfurter Straße bis Gubener Straße,	Pestalozzistraße, von Noßdorfer Straße bis H.-Standke-Straße,
Waldstraße	Friedrich-Passarius-Straße	Pestalozzistraße, von Fröbelstraße bis Am Birkenwäldchen,
Waldweg	Herderstraße	Rad-/Gehweg Naundorf, Richtung Neißedamm,
Weberstraße	I.-Kant-Straße	Weißwasserstraße, von Triebeler Straße bis Kiefernweg,
Webschulstraße	Kiefernweg, von Skurumer Straße bis Weißwasserstraße,	7. Fußgängergeschäftsstraße
Weinbergstraße	Kirschweg	Beethovenstraße
Weißagker Straße	Krummer Weg, von Muskauer Straße bis Skurumer Straße,	Cottbuser Straße, von Berliner Platz bis Am Markt,
Weißagker Weg	Max-Mattig-Weg	Gerberstraße
Weißwasserstraße, von Kiefernweg bis Muskauer Straße,	Platz am Stadtwald	Max-Seydewitz-Platz
Weißwasserstraße, von Am Eichengraben bis Märkische Straße,	Robinienweg	Promenade, von Gerberstraße bis Cottbuser Straße,
Wendenstraße	Sonnenweg	Thumstraße
Weststraße	Stadtwaldstraße	
Wiesenstraße	Tschaikowskistraße	
Wiesenweg	Weißwasserstraße, von Muskauer Straße bis Skurumer Straße,	
Wildweg	Weißwasserstraße, von Skurumer Straße bis Am Eichengraben,	
Wilhelm-Busch-Straße	Willi-Jennrich-Straße	
Wolfgang-Amadeus-Mozart-Straße	5. Selbständige Radwege/Fahrradstraßen	
Wotanstraße	Fahrradstraße OT Groß Jamno, Gosdaer Weg bis Gebietsgrenze,	
Zeisigweg		
Ziegelstraße, von Robert-Koch-Straße bis Ende,		
Zum Eiskeller		

Erneute Bekanntmachung der Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung vom 14.10.1997 für die Ortslage Mexiko sowie

Erneute Inkraftsetzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Mexiko der Stadt Forst (Lausitz)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), neugefasst in § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 20.09.2002 die Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für die Ortslage Mexiko vom 14.10.1997 beschlossen und einen Satzungsbeschluss über die neugefasste Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), neugefasst durch Bekanntmachung am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), für die Ortslage Mexiko gefasst.

Die neugefasste Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Mexiko wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde, den Landkreis Spree-Neiße, rechtsaufsichtlich geprüft. Mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.11.2002, unterzeichnet H. Schötz, Amtsleiter, Aktenzeichen 61/61.1 - HV044/02, wurde mitgeteilt, dass die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die neugefasste Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Mexiko wird hiermit erneut bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der Satzung ist der dieser Veröffentlichung beigelegten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die neugefasste Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Mexiko tritt hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. §

214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 11.07.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Klarstellungs- und Abrundungssatzung für die Ortslage Mexiko vom 14.10.1997 außer Kraft.

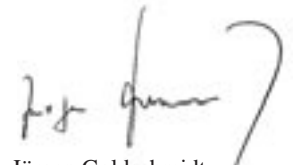
Jedermann kann die neugefasste Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Mexiko und die Begründung dazu ab dem Tage der Bekanntmachung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

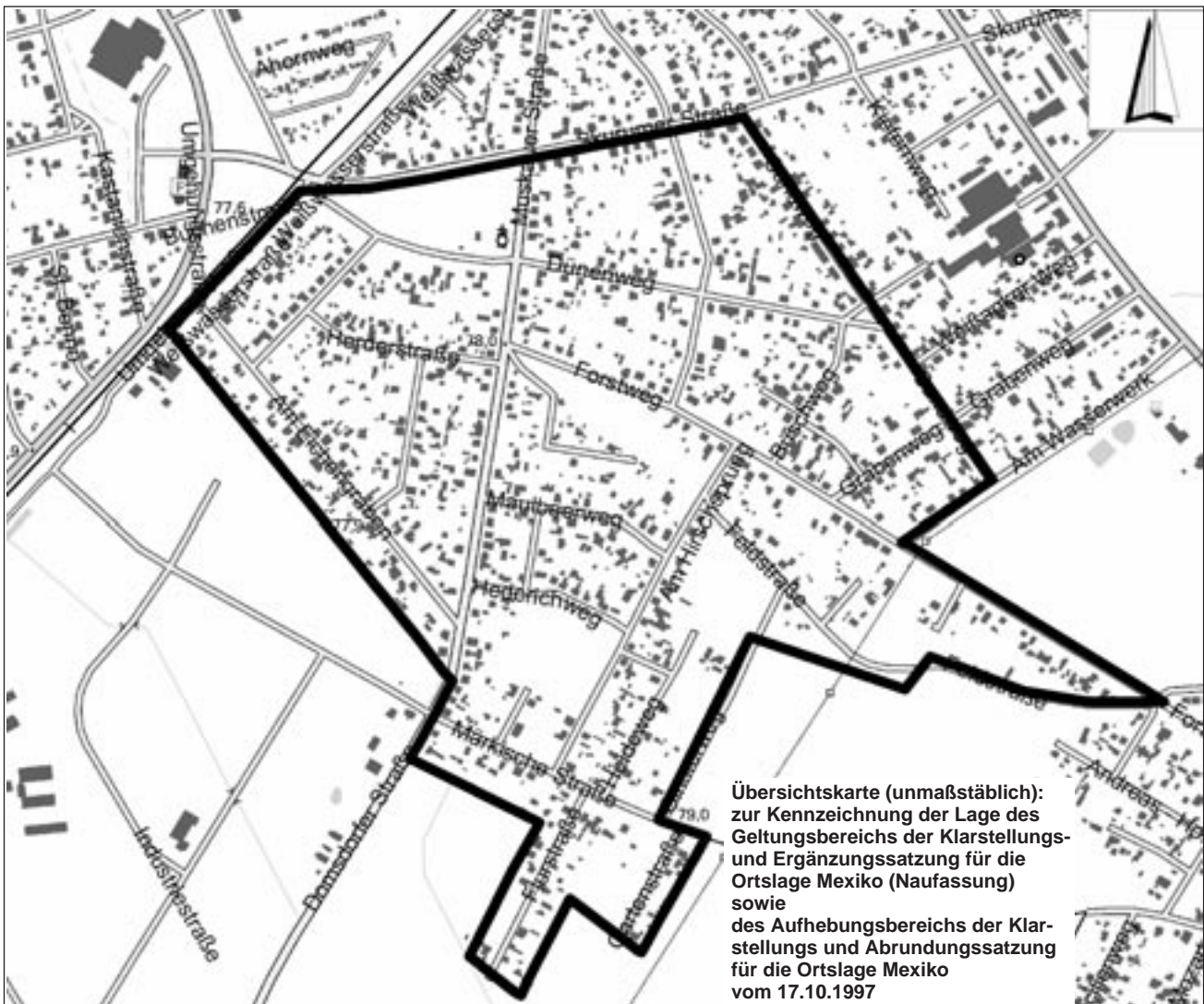
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis

42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 02.10.2009


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



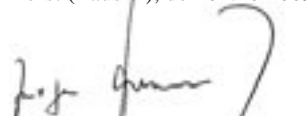
Ersatzbekanntmachung

Hiermit wird für die am 20.09.2002 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossene, neugefasste Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), neugefasst durch Bekanntmachung am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), für die Ortslage Mexiko sowie für die Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für die Ortslage Mexiko vom 14.10.1997 aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 01.12.2000 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S 46, 48) i.V.m. § 15 Abs. 3 der

Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 18.11.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S. 1), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 20.03.2009 2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 2/2009 S. 1), angeordnet.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 02.10.2009


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 6. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 24.09.2009

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0102/2009/neu

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) – Straßenbaubeitragsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) – Straßenbaubeitragsatzung.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0170/2009

1. Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune in der Fassung vom Oktober 2004

2. Beschluss zur Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Stadt Forst (Lausitz), Ortslage Keune

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Erarbeitung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0178/2009

Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes Forst (Lausitz) / Amt Döbern Land

Die Stadtverordnetenversammlung befürwortete die Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes Forst (Lausitz) / Döbern-Land mit Sitz in Forst (Lausitz).

Die Verwaltung wurde beauftragt, den erforderlichen Antrag beim Minister des Innern einzureichen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0190/2009

Beratung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltsatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die 1. Nachtragshaushaltsatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2009.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0191/2009

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Friedhofsgebührensatzung.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0198/2009

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für die

Tätigkeit als Vertreterin der Stadt in rechtlich selbständigen Unternehmen

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Vertreterin der Stadt in rechtlich selbständigen Unternehmen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0199/2009

Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Stadt Forst (Lausitz) in rechtlich selbständigen Unternehmen

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigte den Bürgermeister als Vertreter der Stadt Forst (Lausitz), in der Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Forst GmbH und der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH jeweils wie folgt zu beschließen:

- a) Die Aufwandsentschädigung beträgt:

für den Aufsichtsratsvorsitzenden	200 Euro/Monat
für Aufsichtsratsmitglieder	100 Euro/Monat
Schriftführer, sofern Aufsichtsratsmitglied	130 Euro/Monat.
- b) Die Zahlweise erfolgt nachträglich zum Ende des Quartals.
- c) Die Regelung gilt erstmals für die am 03.07.2009 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Neubesetzung der Aufsichtsräte, mithin erstmals für den Monat der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates.
- d) Für ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder endet der Anspruch mit dem Monat des Ausscheidens, für neue Mitglieder beginnt der Anspruch mit dem Monat der Aufnahme der Aufsichtsrats Tätigkeit.
- e) Mit der in Buchstabe a) festgesetzten Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen abgegolten.
- f) Für die Aufwendungen sowie die Organisation der Nachweissführung und die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist jeweils die Gesellschaft zuständig.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0201/2009

Antrag auf Stundungsverlängerung

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, dem Folgeantrag stattzugeben.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0202/2009

Aberkennung der Ehrenbürgerschaft für Adolf Hitler (1889-1945) und Wilhelm Kube (1887-1943)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.1933 zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Adolf Hitler und den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.05.1933 zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Wilhelm Kube aufzuheben und damit in der Folge die Ehrenbürgerschaft für beide Personen posthum abzuerkennen.

Andere Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat am 04.07.2008 den Beschluss zur Einleitung des **1. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“** gefasst.

Nunmehr soll der o.a. B-Plan mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.

Die Offenlegung soll im Zeitraum vom

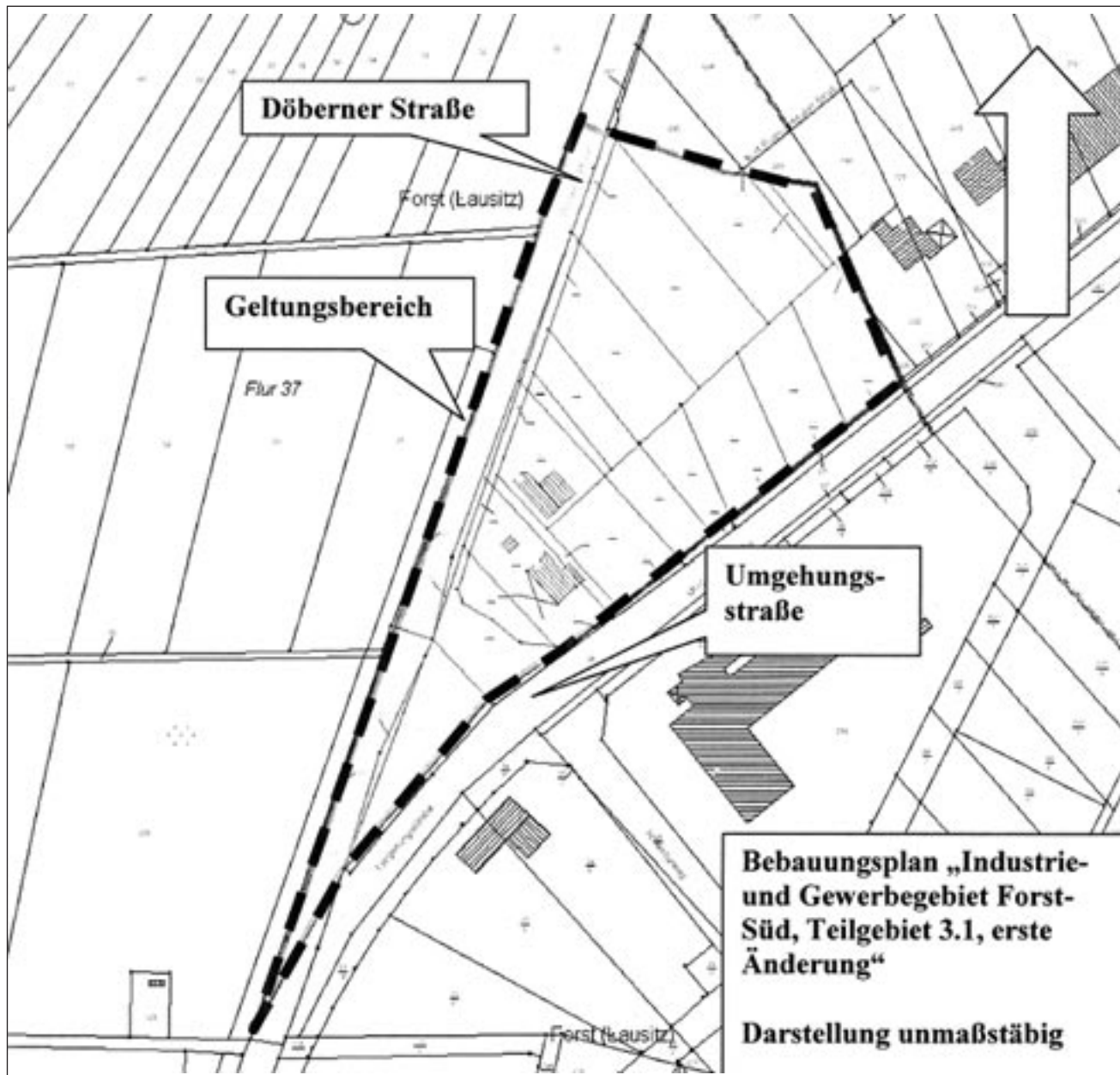
20.10.2009 bis einschließlich 24.11.2009

in der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Vorraum, 2. Obergeschoss, Cottbuser Straße 10, während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Forst (Lausitz), den *23.09.2009*

Jürgen Goldschmidt
Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 25.09.2009 für die Stadt Forst (Lausitz), Ortslage Keune, folgende Beschlüsse gefasst:

1. Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune
2. Erarbeitung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune

Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Nr. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt eine öffentliche Auslegung des Planes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsbereich Keune

vom 20.10.2009 bis einschließlich 24.11.2009

in der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Vor-

raum, 2. Obergeschoss, Cottbuser Straße 10
während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Forst (Lausitz), den *23.09.2009*

Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Veröffentlichung der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz)

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz) haben in ihrer Genossenschaftsversammlung am 23. April 2009 beschlossen, dass die bis zum 31.12.2009 nicht abgeforderten Reinerträge aus den Jagdjahren 1992/1993 bis 2002/2003 nicht mehr ausbezahlt werden.

Anspruchsberechtigt ist jeder Eigentümer von land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Grundflächen der Gemarkung Forst (Lausitz). Die Ansprüche können noch **bis 31.12.2009** mit Angabe der Bankverbindung bei folgenden Vorstandsmitgliedern geltend gemacht werden:

Martin Kockott	– Stadt Forst (Lausitz) Cottbuser Straße 10 (Zimmer 202) 03149 Forst (Lausitz)
Martin Paul	– Am Domsdorfer Anger 4 03149 Forst (Lausitz)
Martin Pohl	– Noßdorfer Str. 39 03149 Forst (Lausitz)
Dieter Seidel	– Dorfstraße 16 03149 Forst/Sacro
Joachim Bernhardt	– Ackerstraße 4 03149 Forst (Lausitz)

Martin Kockott
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung sind alle Kinder, die für das folgende Schuljahr (2010/2011) in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober 2009 im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen.

Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

Eltern von Kindern, die nicht in einer Kindertagesstätte betreut werden, müssen diese bis zum 16. Oktober 2009

**in der Kindertagesstätte „Kinderland“
Am Keuneschen Graben 17
03149 Forst (Lausitz)
Tel. 7652**

anmelden. Die Termine zur Sprachstandsfeststellung werden ihnen dort bekannt gegeben.

Gemäß § 41 Brandenburgisches Schulgesetz müssen Eltern dafür sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung und einem Sprachförderkurs nachkommt.

Dr. Andreas Kaiser
Fachbereichsleiter
Bildung und Soziales

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2010

1. Die Lohnsteuerkarten 2010 werden bis zum 31.10.2009 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese beim Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und zutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, daß er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/ Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim Bürgeramt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an das Einwohnermeldeamt/ Bürgeramt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

C. Freer
Fachbereich
Bürgerservice

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Der Ostdeutsche Rosengarten Forst (Lausitz) ist „Deutschlands schönster Park 2009“!

Am Sonntag, dem 13. September 2009 erhielt der Ostdeutsche Rosengarten Forst (Lausitz) eine Ehrung der ganz besonderen Art: Im jährlichen Wettbewerb „Deutschlands schönster Park“ – einer Initiative des Motorenherstellers Briggs & Stratton – wurde die historische Parkanlage durch eine unabhängige Jury, die mit hochkarätigen Gartenexperten besetzt war, einstimmig zum Sieger erklärt. Damit erhält der Ostdeutsche Rosengarten den Titel:

„Deutschlands schönster Park 2009“



„Diese Auszeichnung macht uns stolz und ehrt zugleich alle gemeinsamen Anstrengungen um die Weiterentwicklung dieses Juwels einer Parkanlage.“ so war die erste Reaktion des Forster Bürgermeisters Jürgen Goldschmidt (Foto: Stadt Forst (L.)).

Bereits zum zweiten Mal hatte sich Forst an dem seit 2002 ausgetragenen Wettbewerb beteiligt: 2007 konnte man sich über die Ehrung als „Einer der zehn schönsten Parks Deutschlands“ freuen. „...das hat uns Mut gemacht, eine weitere Bewerbung in Angriff zu nehmen, sozusagen auf dem Weg zum 100. Jubiläum der Parkanlage, welches im Jahr 2013 begangen werden kann.“

Das Datum der Preisverleihung war gut gewählt, denn am 13. September fand unter dem Thema „Historische Orte des Genusses“ auch im reizvollen Ambiente des Ostdeutschen Rosengartens Forst (Lausitz) der bundesweite „Tag des offenen Denkmals 2009“ statt. Die offizielle Preisverleihung erfolgte im Rahmen dieses besonderen Tages unter Anwesenheit vieler Gäste aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und natürlich vieler Forster und Besucher.

Hintergrund

Bis vor hundert Jahren deutete nichts darauf hin, dass an dem Gelände am westlichen Neißeufer am Südrand der Stadt Forst einmal eine der bedeutendsten deutschen Park- und Gartenanlagen entstehen würde ... Die Geschichte dieser wunderschönen Parkanlage begann schon Ende des 19. Jahrhunderts, als zwischen Neiße und Mühlgraben durch Flussbettregulierungen Inseln entstanden waren, von denen die größte, die sogenannte Wehrinsel, bereits seit 1906 als Volkspark genutzt wurde.

Anlässlich des 25-jährigen Krönungsjubiläums Kaiser Wilhelm II. wurde hier im Juni 1913 eine erste und eigentlich nur einmalige Rosen- und Gartenbau-Ausstellung in Forst (Lausitz) geplant und durchgeführt. Die Vielzahl der Aussteller und Themen der geplanten Ausstellung machte eine Erweiterung des Areals erforderlich. So wurde das der Wehrinsel vorgelagerte und damals dem Grafen Heinrich von Brühl gehörende 7 ha große Feld – der heutige eigentliche „Rosengarten“ – dazu gepachtet.

Die Ausstellung 1913 war mit rund 350.000 Besuchern ein fulminanter Erfolg und sollte unbedingt erhalten werden: Die daraus folgende wunderschöne Tradition dieses Parks verdankt Forst (Lausitz) enthusiastischen Bürgern der Stadt. Sie hatten unter Federführung des »Forster Vereins der Gärtner und Gartenfreunde« und unter Mitwirkung des »Vereins der Deutschen Rosenfreunde« (VDR) den Grundstein gelegt für weit mehr als eine phantastische Parklandschaft.

Als Dank und Anerkennung wurde dieser Park seinerzeit vom VDR unter seinen Ehrenschutz genommen, der ihm auch seinen Namen gab: Die Geschichte des »Ostdeutschen Rosengartens« hatte begonnen ...

Das Parkgelände umfasst historisch resultierend drei ganz unterschiedlich gestaltete Bereiche: den Rosengarten, die Wehrinsel und die Reisigwehrinsel.

Gartenbereiche im Charakter des Jugendstils und Parkelemente im englischen Landschaftsparkstil verbinden sich heute zu einem ebenso einmaligen wie auch reizvollen Gesamtensemble.

Auf 16 ha geben Zeugnisse vergangener Gartenkunst – kunstvoll gefertigte Skulpturen, steinerne Amphoren, Pergolenhöfe und romantischen Wasserspiele – der Königin der Blumen einen ehrwürdigen Rahmen.

Zehntausende Rosenstöcke in weit mehr als 700 Sorten, darunter eine Vielzahl botanischer Kostbarkeiten, erfreuen die Besucher.

Mit seinen Rhododendron-Hainen, dem lichten Grün weitläufiger Rasenflächen sowie einer Vielzahl von Gehölzen schafft der Ostdeutsche Rosengarten eine zauberhafte Kulisse für viele Anlässe.

Das 2008 eröffnete Veranstaltungszentrum mit dem Restaurant „Rosenflair“, Trauzimmer und Multifunktionsraum bietet eine hervorragende Location / Plattform für Veranstaltungen aller Art.

www.forst-lausitz.de

www.schoenste-parks.de

www.rosengarten-forst.de

www.best-parks.com



Der Fachbereich Bauen informiert über den Stand laufender Baumaßnahmen

Marktplatz

Die Platzbefestigung mit den umlaufenden Fahrgassen ist abgeschlossen. Die feierliche Verkehrsfreigabe erfolgte am 09.10.2009. In diesen Tagen wird der Auftrag zur Ausführung der Landschaftsbaumaßnahmen im Bereich des Marktplatzes erteilt. Vor der Kirche wird die Ersatzpflanzung für die im Oktober 2008 gefällteten Linden vorgenommen, im Bereich der Amtstraße / Straße Am Markt erfolgt die Ergänzung der Randbegrünung und östlich der St. Nikolai Kirche wird ein Baumhain entstehen. Die Leistungen beginnen am 21.10.2009.

Frankfurter Straße

Im Straßenabschnitt Elsässer Straße bis einschließlich Hochstraße erfolgte Anfang Oktober die Verkehrsfreigabe. Zwischen Hochstraße und Zufahrt Parkdeck Kaufland wird mit den Kanal- und Leitungsarbeiten fortgefahren.

Albertstraße

Zwischen der Berliner Straße und der Roßstraße werden gegenwärtig die Straßenbauarbeiten ausgeführt. Trotz der sehr zeitintensiven Kanalbauarbeiten wird weiterhin an der Verkehrsfreigabe des 1. Abschnittes zum 30. Oktober festgehalten. Im Straßenabschnitt Roßstraße bis Bahnhofstraße beginnen in diesen Tagen die Kanalbauarbeiten.

Neubau Radweg Bohrau - Gosda

Die Bauleistungen erfolgen zügig. Bereits im November ist mit der Fertigstellung zu rechnen.

Freiflächengestaltung Cottbuser Straße 84/86

Die Gestaltung der Freifläche an der Cottbuser Straße wird seit dem 21.09.2009 durchgeführt. Neben der Sanierung und Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes und der Flächenbegrünung erfolgt die Ordnung der Containerstellflächen sowie die nachhaltige Aufwertung der Fläche.

Neubau Parkplatz Frankfurter Straße

Die Baumaßnahme haben planmäßig am 21.09.2009 begonnen. Auf der unbefestigten Parkfläche gegenüber der Zufahrt Parkdeck Kaufland werden 19 Stellplätze hergestellt. Innerhalb des Parkplatzes erfolgen Begrünungsmaßnahmen. Gleichzeitig wird der Eingangsbereich zum Stadtpark Mitte aus Richtung Frankfurter Straße in Anlehnung an das historische Erscheinungsbild aufgewertet.

Oberflächensanierung Beethoven- / Thumstraße

Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Abbruch-, Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen der anliegenden Gebäude sowie mehrmaliger Aufbrüche durch Leitungsverlegung müssen Sanierungsmaßnahmen der Straßenoberflächen durchgeführt werden. Abschnittsweise soll die Ebenheit wiederhergestellt werden. Die Bauleistungen haben Ende September begonnen.

Neubau von Bootsanlegestegen

Zur Verbesserung der Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für Wasserwanderer werden ab dem 12.10.2009 im Bereich des Mühlgrabens Bootsanlegestege in Höhe der Brücke Sorauer Straße, Brücke Max-Fritz-Hammer-Straße, Brücke Straße Am Haag und des Wasserkraftwerk Mühlenstraße gebaut. Gleichzeitig wird das Umfeld hergerichtet und im Uferbereich zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit Zeitraum Baumfäll- und Baumsanierungsarbeiten durchgeführt.

Elsterstraße

Die Elsterstraße wurde im September wieder für den Verkehr freigegeben.

Schillerstraße und Lessingstraße

Die Durchführung der Straßen- und Kanalbaumaßnahmen wird in diesen Tagen beauftragt. Ende Oktober sollen die Bauleistungen beginnen.

Information zu den Anliegerpflichten von Grundstückseigentümern

Hier: Grünflächen vor den Einfriedungen

Im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 3/2005 vom 1. April 2005 ist auf Seite 26 ff die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz), veröffentlicht. Im Besonderen wird auf § 3, Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke, hingewiesen.

Mit der Satzung wird dem Eigentümer des an der Straße anliegenden Grundstückes die Reinigung und Pflege folgender Teileinrichtungen der Straße übertragen:

- der am Grundstück verlaufende Gehweg
- der zwischen dem Grundstück und dem Gehweg befindliche Grünstreifen und der Gehweg
- der entlang dem Grundstück befindliche Grünstreifen sowie Pflanzinseln

Zu den Grünstreifen gehören Rasen- und Wiesenflächen, auch Rasenflächen der Entwässerungsmulden oder Entwässerungsmulden mit baulichen Versickerungssystemen (Rigolensysteme) sowie mit Sträuchern und Bodendeckern bepflanzte Flächen.

Zur Reinigung und Pflege der Grünflächen gehören die Beseitigung von Unrat und Laub, die Entfernung von Unkraut sowie die regelmäßige Mahd der anliegenden Rasen- und Wiesenflächen. Witterungsbedingt sind die anliegenden Grünflächen auch zu wässern.

Zur Reinigung und Pflege des Gehweges gehören die Beseitigung von Unrat und Laub, gegebenenfalls die Entfernung von Unkraut

sowie das regelmäßige Kehren.

Die Verwaltung bittet alle betroffenen Grundstückseigentümer die Regelungen der geltenden Satzung der Stadt Forst (Lausitz) pflichtbewusst anzuwenden.

Absenkung des Wasserstandes des Mühlgrabens in Forst (Lausitz) 2009

Die Absenkung des Wasserstandes des Forster Mühlgrabens findet in diesem Jahr im Zeitraum

vom 12.10.2009 bis zum 30.10.2009
statt.

Eine sehr geringe Durchlassmenge von 3 m³/Sekunde wird dem Mühlgraben in diesen drei Wochen weiterhin zugeführt.

Grund für die Wasserabsenkung sind Bauarbeiten der Stadt Forst (Lausitz). Es werden Bootsanlegestege in Höhe der Brücke Sorauer Straße, der Brücke Max-Fritz-Hammer-Straße, der Brücke Straße Am Haag und des Wasserkraftwerkes Mühlenstraße zur Verbesserung der Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für Wasserwanderer gebaut.

Die Maßnahmen schließen die Herrichtung des Umfeldes, Beschilderung für ortsfremde Paddler, Treppenbau an den Böschungen, Bepflanzung und Ausstattung eines Rastplatzes ein.

Bundesprogramm Kommunal-Kombi

Die Stadt Forst (Lausitz) hat im Rahmen dieses Bundesprogramms Kommunal-Kombi zusätzliche sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in unserer Stadt geschaffen und damit ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Strukturen geleistet. Die Arbeitsplätze stehen für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten zur Verfügung.

Arbeitslose unserer Stadt, die die Fördervoraussetzungen der zugrundeliegenden Richtlinie erfüllen, können einen Arbeitsvertrag für die Dauer von 3 Jahren erhalten. So sollen soziale Folgen langanhaltender Arbeitslosigkeit gemindert werden. Die konkrete Zielgruppe sind Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 SGB III, die seit mindestens einem Jahr arbeitslos sind und seit mindestens einem Jahr Arbeitslosengeld II beziehen.

Insgesamt sind seit 2008 7 Bürger bei der Stadtverwaltung Forst in 6 Projekten beschäftigt:

- Eine Mitarbeiterin ist im Bereich Kultur tätig. Insbesondere befasst sie sich mit der Vorbereitung des 100 jährigen Bestehens des Ostdeutschen Rosengartens.
- Zur Unterstützung bei der Betreuung und Führung von Besuchern im Archiv verschwundener Orte ist eine weitere Mitarbeiterin eingesetzt. Zu ihren Aufgaben gehört die Aufarbeitung von Dokumentationsmaterial und weitere Recherchen zu den devastierten Orten.
- Der Beschäftigte im Schülerfreizeitzentrum unterstützt das pädagogische Personal bei den umfangreichen Freizeit- und Ferienangeboten für die Kinder und Jugendlichen der Stadt Forst (Lausitz).
- In der Grundschule Forst Mitte ist eine Sozial- und Integrationshelferin eingesetzt. Sie unterstützt die Förderung und Entwicklung von Kindern mit Auffälligkeiten und hilft den Kindern bei den Hausaufgaben. Ab November 2009 wird einmal im Monat ein Familiennachmittag vorbereitet und durchgeführt. Hier sollen Eltern und Kinder gemeinsam spielen, basteln und z.B. backen.
- Das Lokale Bündnis für Familie ist der Zusammenschluss verschiedener gesellschaftlicher Gruppen mit dem Ziel, die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien vor Ort durch konkrete Projekte zu verbessern und vor allem Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Das Servicebüro dieses Bündnisses ist bei der Stadt eingerichtet und wird durch eine Mitarbeiterin, finanziert durch Kommunal-Kombi, betreut.
- Zum Stadtbild gehören seit Oktober 2008 die zwei Männer der »Fahrradwache«. Gemeinsam mit der Stadt und der Polizei ist durch den Einsatz der beiden Mitarbeiter, die ein Blick auf die abgestellten Räder werfen, ein höheres Sicherheitsgefühl entstanden. Die »Fahrradschule« in den 4. Klassen der Grundschulen haben die beiden gemeinsam mit der Polizei vorbereitet und durchgeführt.
- Vorbereitet wird zurzeit eine Maßnahme mit 3 Stellen mit voraussichtlichen Beginn 01.10.2009. Geplant ist die Unterstützung der Beschäftigten des Betriebsamtes bei ihren Aufgaben. Dazu werden gehören die Erhöhung der touristischen Attraktivität im Bereich der Wehrinsel, Minimierung des Miniermotenbefalls der Kastanien an stadtbildprägendem Baumbestand und Verbesserung des Umfelds entlang der Zufahrtstraßen.

Die Stadt Forst (Lausitz) hat dann alle Stellen bis zum Ende des Jahres besetzt. Wir bitten deshalb von weiteren Bewerbungen für Kommunal-Kombi Stellen Abstand zu nehmen. Interessierte Bürger wenden sich bitte direkt an Ihren Fallmanager im Eigenbetrieb für Grundsicherung.

Vereine, Kirchen und andere Träger haben im Einvernehmen mit der Stadt in der Forst (Lausitz) weitere Stellen geschaffen. 2008 waren es 24 und 2009 14 neue Stellen. Insgesamt wurden im bisher Förderzeitraum insgesamt 48 Stellen über Kommunal-Kombi eingerichtet mit einer Förderdauer von 3 Jahren. Derzeit hat der Gesetzgeber vorgegeben, dass alle Stellen, die noch besetzt werden sollen, spätestens im Dezember 2009 beginnen müssen.

Neue Auszubildende in der Forster Stadtverwaltung



Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadt Forst (Lausitz) hat seit dem 1. September 2009 wieder zwei neue Auszubildende.

Carolyn Vatter und Riccardo Nabel haben am 1. September 2009 ihre Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte begonnen. In den nächsten 3 Jahren erhalten sie theoretische und praktische Kenntnisse in allen Verwaltungsbereichen einer Kommunalverwaltung.

Zurzeit befinden sich damit insgesamt 7 Auszubildende bei der Stadt Forst (Lausitz), die den Beruf der/s Verwaltungsfachangestellten erlernen.

Wir wünschen Frau Vatter und Herrn Nabel eine erfolgreiche und interessante Ausbildung.

Berufsorientierende Angebote des SFZ für zukünftige Auszubildende

Ziel der Angebote ist es, den Jugendlichen den Start ins Berufsleben zu erleichtern. In Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und der Stadtverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) werden wir den Jugendlichen Ausbildungsmöglichkeiten im Territorium vorstellen.

Durch eine Besichtigung des jeweiligen Ausbildungsbetriebes und mit einer integrierten Gesprächsrunde erhalten die Jugendliche erste Einblicke in den jeweiligen Ausbildungsberuf.

Folgende Fragen stehen dabei im Vordergrund:

- Welche Voraussetzungen sind für den Beruf notwendig? (u. a. schulische Leistungen, Charaktereigenschaften, Fertigkeiten)
- Welche theoretischen und praktischen Anforderungen stellt die Ausbildung?
- Haben Jungen und Mädchen die gleichen Chancen in der Ausbildung und im späteren Beruf?
- Wie lange dauert die Ausbildung?
- Wie hoch ist die Ausbildungsvergütung?
- Was verdient ein Ausgebildeter?
- Welche Chance der Übernahme gibt es?
- Welche Möglichkeit der beruflichen Weiterbildung gibt es?

Wir werden auch auf organisatorische Fragen der Jugendlichen eingehen, wie z. B.: • Wie müssen die Bewerbungsunterlagen aussehen? • Wie verhalte ich mich beim Bewerbungsgespräch? • Wo besteht die größte Chance für eine Ausbildung?

Termine: – Mittwoch, 11. November 16:00 Uhr, Ort: SFZ
Eine Ausbildung zum Erzieher?
Frau Merkel – DEB in Brandenburg e.V.

– Freitag, 4. Dezember 16:00 Uhr, Ort: SFZ
Wie werde ich Berufskraftfahrer/in?
Herr Starick – Fahrschule Starick

Herbstferien-Angebote der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) vom 20. bis 29. Oktober 2009

Ein spannendes und vielseitiges Veranstaltungsprogramm wartet in den Herbstferien auf interessierte Kinder. Immer in der Zeit von 9:30 bis 10:30 Uhr freut sich das Bibliotheksteam auf viele Besucher, die nach den Veranstaltungen auch gerne noch zum Stöbern und Lesen bleiben können!

Die erste Veranstaltung findet am **Dienstag, dem 20. Oktober 2009** zum Thema: „**Zauberspaß und Hexenkunst**“ statt. Zu erleben sind magische Spiele, Geschichten und verblüffende Tricks. Am **Mittwoch, dem 21. Oktober 2009** heißt es dann: „**Spiele, Spiele, Spiele**“. Neue, spannende und lustigen Gesellschaftsspiele werden vorgestellt und natürlich ausprobiert!

„**Feuer, Höhlen und Steinzeitmenschen**“ stehen am Donnerstag, dem 22. Oktober 2009 im Mittelpunkt turbulenter Spiele und spannender Alltagsgeschichten aus der Urgesellschaft, die voller neuer Erkenntnisse stecken.

Wer Lust auf eine literarische Entdeckertour zum Thema: „**Bunt ist der Herbst**“ hat, kann sich **Montag, den 26. Oktober 2009** vormerken. Es wird spannend bei Mitmach-Aktionen mit Spielen und Rätseln.

Am **Mittwoch, dem 28. Oktober 2009** wird dann noch einmal zur Veranstaltung „**Spiele, Spiele, Spiele**“ eingeladen. Wer noch Platz in seinem Ferien-Termin kalender hat, sollte sich diese Gelegenheit nicht entgehen lassen.

„**Meine Träume, deine Träume**“ heißt die letzte Ferienveranstaltung am **Donnerstag, dem 29. Oktober 2009**. Interessantes und Lustiges aus Gegenwart und Zukunft, natürlich zum Mitmachen und Mitlachen, wurde dafür vorbereitet.

Anmeldungen werden ab sofort in der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) unter der Telefonnummer 989 380 entgegen genommen.

Die Mitarbeiter wünschen allen Kindern schöne und abwechslungsreiche Ferien!



Programm des SFZ Oktober 2009

Ausgewählte Arbeitsschwerpunkte:

- Berufsorientierendes Angebot für zukünftige Auszubildende/ Bewerbungshilfe (monatlich.)
- AG Holzwerkstatt: Bekanntmachen mit dem Werkstoff Holz, Bearbeiten von Holz mit Werkzeugen unter fachlicher Anleitung
- Lernhilfe, Hausaufgabenhilfe
- Beginn der Clubtätigkeit an der GS Keune (Mathematik und Computer) und des Schulfunks an der GS Mitte (seit Sept.)

Oktober:

Dienstag 13.10., 15:00 bis 18.00	Angebot Holzwerkstatt Kaffeefilter- Behälter
Mittwoch 14.10., 16:00	Berufsorientierendes Angebot im SFZ: „Wie wäre es mit einer Ausbildung bei der Bundeswehr?“ Oberleutnant Lindner vom Kreiswehrratsamt informiert.
ab 15.00	Hüpfburg
Donnerstag 15.10., 15:00 bis 18.00	Angebot Holzwerkstatt Kaffeefilter- Behälter
Freitag 16.10., ab 15:00	Herbst-Party: Kostenbeitrag 3,00 € • Cocktailbar (alkoholfrei) • Disco • Party- Spiele • Kaltes Buffet • Bastelangebot

Die Kinder und Jugendlichen helfen bei den Vorbereitungen.

Samstag 17.10., 10:00–14:00	Städtefinale im „Mensch-Ärgere-Dich-Nicht“ gemeinsam mit den Finalisten der Partnerstadt Wermelskirchen und der Stadt Forst (Lausitz)
------------------------------------	--

Herbstferien vom 19. bis 30.10.09

Montag bis Freitag Anreise im KuJD bis 10:00 Uhr

1. Ferienwoche: Oktobercamp im Kinder- und Jugenddorf der Stadt Forst (Lausitz) mit dem NIX e. V.

19.10. bis 23.10. Oktober-Camp mit dem NIX e.V. und dem SFZ im Kinder- und Jugenddorf für Kinder im Alter von 9 bis 14 Jahren.

Im Programm: Besuch der Wetterstation in Mattendorf, Schlauchboot fahren auf der Neiße (Bad Muskau bis Zeliz), Besichtigung des Wasserwerks in Grieben u. v. m.;
Teilnehmerbeitrag: 40,00 €;
Anmeldung im SFZ bis Mittwoch, 14.10.09

Mittwoch 21.10.	ab 15:00	Hüpfburg
Freitag 23.10.	ab 8:30 bis 15:00	Trödelmarkt des SFZ auf dem Max-Seydewitz-Platz Standaufbau ab 8:30 Uhr Standgebühr: 1,50 €
	16:00	Kochen und Backen: Gesunde, leckere Salate

2. Ferienwoche: Projekt „Holzwerkstatt“ im Schülerfreizeit Zentrum der Stadt Forst (Lausitz)

Montag bis Donnerstag 26.10. bis 29.10. jeweils 9:00 bis 15:00 Projekt „Holzwerkstatt“ im SFZ der Stadt Forst (Lausitz) für Kinder im Alter von 8 bis 14 Jahren:
Im Angebot: nützliche Geschenke und Deko-Artikel für zu Hause. Unkostenbeitrag: 15,00 € (mit Mittagsversorgung)

Mittwoch 28.10.	ab 15:00	Hüpfburg
Freitag 30.10.	17:00	Billard-Turnier mit kleinen Preisen

Herbstferienangebote in der Oberschule Forst Langeweile in den Ferien?

Nicht bei uns an der Oberschule Forst, Bahnhofstraße 31!

Die Sozialarbeiterinnen Nicole Woidtow und Diana Paulke sowie der Jugendkoordinator Bernd Höer haben ein interessantes Ferienangebot für Interessierte zusammengestellt. Nachfolgend einige Angebote in der 2. Ferienwoche vom 26. bis 30. Oktober, Treffpunkt jeweils 9 Uhr in der Schulbibliothek:

Montag, 26.10.	Kreativtag – Arbeiten mit Ton und Gips (3 Std.) 2,50 € Pro Person
Dienstag, 27.10.	Ausflug zur Sommerrodelbahn Teichland (max. 6 Std.) Kosten für Zugfahrt und 2x rodeln 7,00 € pro Person, Getränke und Essen sind nicht im Preis enthalten!
Mittwoch, 28.10.	Multi-Kulti-Kochen – Kochen und Schlemmen – Gerichte aus drei Nationen (5 Std.) 2,50 € pro Person
Donnerstag, 29.10.	Mensch-Ärgere-Dich-Nicht-Turnier und andere Spiele aus der Spielbude (3 Std.) kostenlos
Freitag, 30.10.	Wir basteln zum Thema Herbst und Halloween: u.a. Kürbisse schnitzen, herbstliche Leckerbissen vorbereiten (5 Std.) 1,00 € pro Person

Anmeldungen bei den Schulsozialarbeiterinnen Nicole Woidtow und Diana Paulke (Telefon 01 62-45 08 902) oder beim Jugendkoordinator Bernd Höer (Telefon 0 35 62-23 56).

Anmeldeschluss ist der 14.10.2009!

Cafeteria an der Oberschule Forst

Mit der Genehmigung, die Oberschule Forst als Ganztagschule zu führen, war es erforderlich, eine Mittagessenversorgung auf dem Schulstandort vorzuhalten.

Diese Mittagessenversorgung ist mit Beginn dieses Schuljahres vertraglich gesichert und kann demzufolge entsprechend dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler vollständig erfüllt werden. Hierzu war es notwendig, eine Essenausgabestelle mit erweiterter Imbissfunktion, eine Cafeteria, an der Oberschule Forst zu schaffen. Die Schaffung einer Cafeteria ist ein Teil der Fördermaßnahme des Investitionsprogramms „Zukunft, Bildung und Betreuung – ganztagspezifische Teilmodernisierung/Ausstattung des Schulgebäudes und Umgestaltung der Schulaußenanlagen der Oberschule Forst“

Folgende Maßnahmen wurden im ehemals als Lehrerzimmer genutzten Bereich durchgeführt:

- Erneuerung des Fußbodens
- Malermäßige Instandsetzung
- Fliesenarbeiten
- Elektroarbeiten
- Sanitärinstallation
- Ausstattung mit Kücheneinrichtung u.a. Mikrowelle, Hot-Dog-Gerät, Geschirrspüler, Kühlschrank
- Ausstattung mit 8 Tischen und 40 Stühlen



MACH DIR EIN BILD VOM KLIMA 40. Internationaler Jugendwettbewerb „jugend creativ“

Am 39. Jugendwettbewerb, der unter dem Motto: »Mehr Miteinander. Mehr Menschlichkeit – Auf dich kommst an« stand, beteiligten sich 4 Grundschulen und das Gymnasium der Stadt Forst (Lausitz) mit insgesamt 76 Bildgestaltungsarbeiten und einem Foto.

Auch in diesem Jahr rufen die VR Bank Forst eG und die Stadt Forst (Lausitz) wieder gemeinsam alle Kinder und Jugendlichen auf, sich im Rahmen des 40. Internationalen Jugendwettbewerbes „jugend creativ“, der in diesem Jahr unter dem Motto:

MACH DIR EIN BILD VOM KLIMA

steht, zu beteiligen.

Der Jugendwettbewerb startete am **01. Oktober 2009**.

Die Wettbewerbsbroschüre und Teilnahmeprospekte erhalten Sie bei der VR Bank Forst eG, Gubener Straße 1, Tel. 035 62 98 06-46. Dort sind auch die Wettbewerbsbeiträge einzureichen.

Annahmeschluss ist der **22. Februar 2010**.

Alle Kinder und Jugendlichen sind aufgerufen, ihre Gedanken und Ideen zum Klima auf unserer Erde, zum Klimawandel und vor allem zum Klimaschutz kreativ in Zeichnungen, Malarbeiten, Collagen oder Kurzfilmen auszudrücken.

An „jugend creativ“ können sich Schülerinnen und Schüler der 1. bis 13. Klasse, aber auch Jugendliche bis 18 Jahre, die die Schule bereits abgeschlossen haben, beteiligen. Die Wettbewerbsbeiträge können in zwei Kategorien eingereicht werden: als Bild oder Film.

Kategorie Bildgestaltung (Klassen 1 – 13):

Von Zeichnungen über Fotografien oder Mixed-Media-Collagen bis hin zur digitalen Bildgestaltung – alle Techniken sind erlaubt. Einzureichen ist das Originalbild im DIN-A3-Format. Es werden nur Individualarbeiten bewertet. Um eine faire Bewertung zu sichern, gibt es im Bereich Bildgestaltung drei auf verschiedene Altersgruppen abgestimmte Aufgaben:

- Klassen 1 – 4 Du und das Klima!
- Klassen 5 – 9 Dein Klima der Zukunft!
- Klassen 10 – 13 Deine Klimaschutz-Kampagne!

Neues bei Kindertagesstätten in der Stadt Forst (Lausitz)

In der Stadt Forst (Lausitz) gab es im August diesen Jahres viel Bewegung an einigen Standorten von Kindertagesstätten.

Die Integrations-Kindertagesstätte „Mischka“ in der Tagorestr. 7 wurde fast 6 Jahre vom Trägerverein „Miteinander Forst (Lausitz)“ e.V. geführt. Auf Antrag des Vereins erfolgte im Einvernehmen mit der Stadt Forst (Lausitz) die Auflösung der Kindertagesstätte zum 1. September 2009. Die Erzieherinnen wurden von der Stadt Forst (Lausitz) übernommen und betreuen die Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren der ehemaligen „Mischka“ nunmehr in der Kindertagesstätte „Kinderland“, Am Keuneschen Graben 17.

Die Hortkinder werden im Hort der Grundschule Mitte an den Standorten Max-Fritz-Hammer-Straße und Biebersteinstraße gemeinsam mit den Kindern des Hortes „Haus Bieberstein“ betreut. Nach Umbaumaßnahmen, durch die in der Grundschule Mitte ein zusätzlicher Hortbereich entsteht, wird der Standort Biebersteinstraße nach den Herbstferien in diesem Jahr aufgegeben.

Die Kinder der zwei Integrationsgruppen der Kindertagesstätte „Mischka“ werden ab 1. September 2009 in die evangelische Kindertagesstätte integriert, aber weiter am Standort Tagorestraße 7 durch ihre erfahrenen Heilpädagogen betreut, die von der evangelischen Kirchengemeinde übernommen wurden.

Die Evangelische Kirchengemeinde sucht bereits seit längerer Zeit ein geeignetes Objekt, um ihre Kindertagesstätte am sanierungsbedürftigen Standort in der Otto-Nagel-Straße aufgeben zu können. Nach einigen Sanierungsarbeiten wird die Evangelische Kindertagesstätte voraussichtlich im späten Frühjahr 2010 in den Standort Tagorestraße einziehen. Bis dahin wird die Kinderbetreuung an zwei Standorten, in der Tagorestraße mit den Integrationsgruppen und in der Otto-Nagel-Straße, erfolgen.

Bürgerberatungen im Bürgeramt (Tel. 989 530) Oktober bis Dezember 2009

Rentenanträge und Konten- Klärung (Eheleute Heuer)	Freitag 09.10. und 30.10. 13.11. und 27.11. 11.12.	14 bis 16 Uhr 14 bis 16 Uhr 14 bis 16 Uhr
---	---	---

Die Terminvergabe für die Rentenberatung erfolgt unter der Telefonnummer der Fam Heuer: (Forst) **998 55**.

Fragen zur **Existenzgründung** und Existenzsicherung (Questit): Ab Oktober 2009 wird um telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 035 62- 69 24 150 gebeten.

Pflegebegleiter (Beratung pflegender Angehöriger)	Dienstag 03.11. 01.12.	15 bis 17 Uhr 15 bis 17 Uhr
--	------------------------------	--------------------------------

Die Beratungen der **Verbraucherzentrale** werden nur noch in Cottbus durchgeführt. Termine sind telefonisch unter der landesweiten **Terminhotline 0 18 05/00 40 49** zu vereinbaren.

Kategorie Kurzfilm (Klassen 5 – 13):

Reportage, Zeichentrickfilm oder Dokumentation – hier geht es um das bewegte Bild. In der Kategorie Kurzfilm sind ein Storyboard und eine Kopie des Films auf DVD, VHS oder CD einzureichen. Der Film sollte maximal 10 Minuten lang sein.

Auf die besten Klimakünstler warten zahlreiche Geld- und Sachpreise auf Orts-, Landes- und Bundesebene.

Die Bundessieger nehmen Anfang August 2010 an einem Kreativ-Workshop auf dem Jugendhof Scheersberg an der Ostsee teil. Die internationalen Preisträger werden im Juni 2010 auf der Abschlussveranstaltung in Finnland geehrt.

Die Klassen 1 – 9 haben in einem Quiz zusätzliche Gewinnmöglichkeiten: Unter allen richtigen Einsendungen werden auf Ortsebene Sachpreise verlost.

Siebenter Pokallauf um den Rosenpokal der Stadt Forst (Lausitz) im Löschangriff nass der Feuerwehren

Am 4. September konnten der Verwaltungsvorstand für Finanzen und Ordnung, Herr Jens Handreck, und Stadtwehrrführer Bernd Frommelt sieben Frauen- und 27 Männermannschaften zum siebenten Rosenpokallauf auf dem Hammer-Groeschke-Platz an der Wehrinselstraße begrüßen – das bedeutete auch neuen Teilnehmerrekord.



Foto: FFW

Nach dem Gedenken an den im vergangenen Jahr verstorbenen Kameraden Detlef Gloeckner, der Auslosung und Einweisung der Maschinisten begannen die Vorläufe der Männermannschaften. Hier konnten sich die Mannschaften aus Merzdorf, Forst-Horno und Forst-Mulknitz, Groß Schacksdorf, Willmersdorf-Stöbritz, Klein Radden, Ragow und Zerkwitz für den Endlauf qualifizieren. Bei den Frauen gab es nur einen Lauf für jede Mannschaft. Hier galt es also sofort alles zu riskieren. Am Ende siegten, wie auch schon im Vorjahr, die Frauen aus Simmersdorf, gefolgt von den Mannschaften aus Gahry und Kittlitz.

Unter Flutlicht fanden dann die vier Endläufe der Männer statt. Es gewannen die Männer aus Ragow vor Zerkwitz und Klein Radden (alle Ergebnisse mit den Zeiten – siehe Ergebnisliste).

Die Siegerehrung nahmen traditionell die amtierende Rosenkönigin, hier Birgit I., der Direktor der Sparkassendirektion Forst (Lausitz) der Sparkasse Spree-Neiße, Herr Reinhard Lehmann, der als Vorsitzender des TV 1861 auch gleichzeitig Hausherr war, und Verwaltungsvorstand Jens Handreck vor.

Der gemütliche Ausklang dieser gelungenen Veranstaltung wurde leider durch plötzlich einsetzenden Starkregen abgebrochen.

Die Stadt Forst (Lausitz) und die Freiwillige Feuerwehr bedankt sich bei allen die diese Veranstaltung materiell, finanziell und personell unterstützt haben. Ein besonderer Dank gilt der Sparkasse Spree-Neiße, dem Unternehmen Alu-For mit seinem Geschäftsführer Herrn Ullrich Mäbert, der Funk- und Technik Service GmbH, dem TV1861 und Franz Worrlich.

Der Dank gilt aber auch den vielen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) einschließlich des Feldkochzuges und der Ortsteilfeuerwehren.



Foto: FFW

7. Rosenpokallauf – Löschangriff nass am 04.09.2009

Ergebnisse – Frauen

Platz	Feuerwehr	Zeit
1	Simmersdorf	30,66 sec.
2	Gahry	31,94 sec.
3	Kittlitz	32,57 sec.
4	Sergen	33,06 sec.
5	Horno	36,82 sec.
6	Radewiese	43,12 sec.
7	Groß Jamno	Disqualifiziert

Ergebnisse – Männer

Platz	Feuerwehr	Vorlauf	Endlauf
1	Ragow	25,05 sec.	25,64 sec.
2	Zerkwitz	24,92 sec.	26,15 sec.
3	Klein Radden	24,95 sec.	26,58 sec.
4	Forst-Mulknitz	26,22 sec.	26,60 sec.
5	Groß Schacksdorf	26,49 sec.	26,86 sec.
6	Willmersdorf-Stöbritz	25,04 sec.	27,34 sec.
7	Forst-Horno	26,52 sec.	27,46 sec.
8	Merzdorf	25,43 sec.	29,88 sec.
9	Vattenfall (KW Jänschwalde)	27,48 sec.	
10	Simmersdorf	27,87 sec.	
11	Krayne	28,58 sec.	
12	Bomsdorf	29,32 sec.	
13	Spremberg-Stadt	32,22 sec.	
14	Forst-Briesnig	32,63 sec.	
15	Jethe	32,81 sec.	
16	Forst-Stadt	33,09 sec.	
17	Terpe	33,17 sec.	
18	Team Malxetal	33,24 sec.	
19	Hänchen-Klein Gaglow	35,34 sec.	
20	Gosda I	38,11 sec.	
21	Bukovice (Tschechien)	38,19 sec.	
22	Forst-Eulo	38,69 sec.	
23	Forst-Groß Bademeusel	38,98 sec.	
24	Forst-Sacro	45,12 sec.	
25	Radewiese	61,57 sec.	
26	Gahry	Aufgegeben	
27	Sergen	Disqualifiziert	

Geldsegen für die Jugendfeuerwehr Forst (Lausitz)

Zur Eröffnung der Ausbildungsstunden am 14.09.2009 begrüßten die Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr der Innenstadt Frau Silvia Olisch von der Deutschen Bank, Filialbereich Cottbus, Jens Handreck Verwaltungsvorstand der Stadt Forst (Lausitz) und Stadtwehrrführer Bernd Frommelt.

Frau Olisch überreichte einen Scheck in Höhe von 500 Euro zur Verbesserung der Ausstattung der Jugendfeuerwehr. Mit einem kräftigen Beifall bedankten sich die Kinder und Jugendlichen (Foto rechts: Bei der Übergabe) bei Frau Olisch.

Stadtwehrrführer Bernd Frommelt informierte, dass in Abstimmung mit den Jugendwarten die vorhandene Zeltausrüstung durch den Kauf von zwei Zelt pavillons ergänzt wird. Damit soll sich der Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen in den Zeltlagern speziell bei der Freizeitgestaltung deutlich verbessern.



Foto: FFW

Vereine



Brandenburgisches Textilmuseum Forst (Lausitz): Ausstellung Hobbykünstler



Freunde schöner Dinge sind am Freitagabend im Brandenburgischen Textilmuseum bei der Vernissage zur Ausstellung „Kunst und Kunsthandwerk“ voll auf ihre Kosten gekommen.

Rund 100 Besucher konnte die Museumsleiterin Michaela Zuber mit ihrem Team dazu begrüßen, „um denjenigen, die ihr kreatives Hobby sonst im stillen Kämmerlein ausüben, eine öffentliche Plattform zu geben.“ Anfangs nur für Forster Freizeitkünstler konzipiert, entstand mit Hilfe von 36 Ausstellern, die unter anderem aus Spremberg, Guben, Groß Döbbern, Cottbus, Lübbenau, Jetho und Groß Schacksdorf kamen, eine überregionale Schau, die hoffentlich auch überregionales Interesse nach sich zieht.

Ihr herzerfrischendes Volksmusikmedley bestritten die in ihren Gubener Winzertrachten schmuck anzusehenden Sängerinnen



Holzkünstler Denis Kirsche aus Lübbenau war ständig von Gesprächspartnern umringt (Text/Foto: A. Hanschke)

der „Folkloregruppe Guben“ unter der Leitung von Inge Ewersbach mit dem „Loblied der Harmonie“.

„Bei manchen Ausstellern verschwimmt die Grenze zwischen Hobby und Beruf“, machte Michaela Zuber deutlich. Einige hätten in ihrem Hobby inzwischen eine Perfektion erreicht, die sie in die Nähe zu echten Meistern rücke. Bewundert waren so auch die Arbeiten des Gubeners Volker Hädicke. Er ist der einzige Schnitzer Deutschlands, der sich dem Werkstoff Braunkohle verschrieben hat. – „Alles ist nur Hobby“, beteuerte Peter Eckartsberg aus Groß Döbbern. Seine Meisterschaft beim Herstellen von historischen Blankwaffen hat ihm jedoch bereits Aufträge fürs Restaurieren verschafft. „Auf jeden Fall“ will er sein Kunsthandwerk an einem Wochenende einmal in Forst vorführen. – Petra Kuß (69) aus Forst war besonders von den Patchworkarbeiten begeistert, während die ehemalige Forsterin Gudrun Hunger (inzwischen an der Nordsee lebend) die Ölgemälde des Cottbusers Rudolf Ulbrich am schönsten fand. – Die zarten Keramikarbeiten (insbesondere die detailgetreuen Schmetterlinge) von Peter Postleb aus Forst bestaunte Heidrun Ließ. – Zinnfiguren (einst nur als Spielzeug für den Sohn gedacht) hat der selbständige Maurer Reinhard Sommer aus Forst meisterlich zu Dioramen zusammengestellt. – Als Ausgleich zu seinem Beruf sieht der Kettensägekünstler Denis Kirsche (32) aus Lübbenau sein Hobby an. Zahlreiche Besucher nutzten die Gelegenheit, mit ihm ins Gespräch zu kommen, bewunderten seine Unikate. Seine Favoriten waren an Freitag jedoch die von Hagen Pusch hergestellten Messer. – Undine Bränzel aus Spremberg, die mit Keramikarbeiten in Forst präsent war, beteuert: „Wenn noch einmal etwas Ähnliches in Forst geplant ist, bin ich gern wieder dabei“. Einige Aussteller bieten ihre Werke auch zum Verkauf an. Ein entsprechendes Verzeichnis liegt im Textilmuseum aus.

**Handwerksvorführungen am 10.10.2009,
am 24.10.2009 und am 7.11.2009**

Evangelisches Seniorenzentrum „Friedenshaus“

Senioren-Begegnungsstätte
Magnusstraße 6, 2. Etage
☎ (035 62) 97 17-0



Täglich geöffnet von 10 bis 16.30 Uhr
zum Klönen und Kaffeetrinken.

Mittagstisch von 11.30 bis 12.30 Uhr. *Änderungen vorbehalten!*

Veranstaltungsplan ab 9. Oktober 2009

Wöchentlich wiederkehrende Termine:

montags	14:00 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
dienstags	14:00 Uhr	Kaffee und Plinze
mittwochs	10:15 Uhr	Gymnastik ab 50 + für jederman
	14:00 Uhr	Halma- und Romménachmittag
donnerstags	14:00 Uhr	Spielnachmittag, Kaffee und selbstgebackener Kuchen
freitags bzw. mittwochs		Gottesdienste
	um 10:00 Uhr	am 09.10., 23.10., 06.11., 18.11., 15.11. und 04.12.2009

Programm freitags ab 14:00 Uhr, am:

09.10.2009	Videonachmittag
16.10.2009	Rätselnachmittag
23.10.2009	Handarbeitsnachmittag
30.10.2009	Bowling
06.11.2009	Gedächtnstraining
13.11.2009	Plauderstunde
20.11.2009	Tauschbörse von Romanen und Heften
27.11.2009	Bowling

04.12.2009	Videonachmittag
11.12.2009	Angebot nach Wunsch
18.12.2009	Rätselnachmittag

Ausnahmen bzw. zusätzliche Veranstaltungen:

Donnerstag, den 15.10.,	14:00 Uhr	Herbstfest
Donnerstag, den 24.12.,		Heilig Abend – geschlossen
Freitag, den 25.12.,		1. Weihnachtsfeiertag – geschlossen
Donnerstag, den 31.12.2009		Silvester – geschlossen
Freitag, den 01.01.2010		Neujahr – geschlossen

Am 25. Juli 2009 fand unser alljährliches Gartenfest im Gartenverein »Abendfrieden« statt.

Seit einigen Jahren knüpfen wir so wieder an alte Traditionen unseres Vereins an. Am Nachmittag gab es Kaffee und leckeren selbstgebackenen Kuchen. Die Kinder waren begeistert über Bastelspaß, Hüpfburg und Ponyreiten. Und das Luftgewehrschießen mit tollen Preisen der Firma Getränke-schneider wurde zur neuen Tradition erklärt. Am Abend tanzten und schunkelten wir bei Prima-Musik, aufgelegt durch das Team vom Café »Mambo« bis in die Nacht. Im nächsten Jahr geht es dann weiter mit neuen Überraschungen für Jung und Alt. Dazu sind jetzt schon alle eingeladen. (Text/Foto: Th. Jasiak, Gartenverein „Abendfrieden“)





Aufruf des Lokalen Bündnisses für Familie in der Stadt Forst (Lausitz) zur Beteiligung am 2. Forster Adventskalender

Der 1. Forster Adventskalender hat im vergangenen Jahr erfolgreich stattgefunden. Deshalb plant das Lokale Bündnis für Familie in der Stadt Forst (Lausitz) in diesem Jahr eine Neuauflage. Dafür werden wieder engagierte Mitstreiter gesucht.

Vom 1. bis zum 24. Dezember 2009 sollen sich jeweils um 17:00 Uhr die Türen einer Einrichtung, Institution oder eines Vereins für Besucher öffnen. Gemeinsam können Advents- und Weihnachtslieder gesungen und einer Adventsgeschichte gelauscht werden. Für das leibliche Wohl sollte mit Kleinigkeiten (zum Beispiel weihnachtlichem Gebäck, Tee, Kaffee) gesorgt werden. Außerdem kann jeder der Akteure individuell ein eigenes kleines Programm oder eine Veranstaltung vorbereiten und sich mit seiner Einrichtung vorstellen.

Einige Türchen sind schon vergeben, die restlichen der insgesamt 24 sind noch mit Leben zu füllen.

Das Lokale Bündnis für Familie würde sich freuen, wenn Sie gemeinsam mit ihm für die Forster Familien und deren Gäste, ob alt oder jung, groß oder klein, den 2. Forster Adventskalender gestalten und eine vorweihnachtliche Stimmung verbreiten.

Wer ein „Türchen“ besetzen oder sich erst einmal nur informieren möchte, kann sich ab sofort telefonisch im Servicebüro des Lokalen Bündnisses für Familie in der Stadt Forst (Lausitz) bei Simone Porczio ☎ 989-310 oder Annegritt Keßler ☎ 989-333 melden.

Eine Kontaktaufnahme ist ebenfalls per E-Mail unter a.kes-sler@forst-lausitz.de sowie auch persönlich zu den üblichen Sprechzeiten der Stadt Forst (Lausitz) im Verwaltungsgebäude Frankfurter Straße 2, Raum 314 oder 315 möglich.

Rainer Kliche
Bündnis Koordinator



Polizeisportverein
1893 Forst e.V.

- Radsport
- Reitsport
- Volleyball
- Nordic Walking
- Sportakrobatik

Polizeisportverein 1893 Forst e.V.
Geschäftsstelle Spremberger Str. 125 • 03149 Forst (Lausitz)

Dank an die Förderer, Organisatoren und Helfer der Steher Europameisterschaft 2009

Die Austragung der Steher-Europameisterschaft am 29. und 30. August 2009 war ein besonderer Höhepunkt und ein großer Erfolg.

Das Organisationsteam des Polizeisportvereins 1893 Forst e.V. hat mit großem Engagement an der Umsetzung der Steher-Europameisterschaft gearbeitet und die Steher-Europameisterschaft gut vorbereitet, um sie für die Sportler, die Teilnehmer und die Besucher zu einem unvergesslichen Erlebnis werden zu lassen.

Wir möchten nicht versäumen, uns auf diesem Wege bei den Organisatoren und Helfern der Steher-Europameisterschaft für die ausgezeichnete Unterstützung in Vorbereitung und Durchführung der Europameisterschaft auf das Herzlichste zu bedanken. Ohne die vielen fleißigen Hände vor und hinter den Kulissen ist die Durchführung einer solchen Veranstaltung nicht zu leisten.

Doch alle Aktivitäten wären erfolglos geblieben, wenn uns nicht die Sponsoren und Förderer für die Steher Europameisterschaft und für das Konzert der legendären Rockband „Puhdys“ so großzügig finanziell und mit Rat und Tat unterstützt hätten.

Diese Unterstützung wissen wir zu schätzen – und dafür ein herzliches Dankeschön! Wir würden uns freuen, wenn wir auch bei kommenden Veranstaltungen so gut zusammen arbeiten würden.

Im Namen aller unserer Mitglieder des Vereins

Olaf Taubenek
Präsident des
Polizeisportvereins 1893 Forst e.V.

Manfred Schau
Leiter
Organisationskomitee

Case postale 239
CH-8703 Erlenbach
Tel./Fax: +41 44 912 04 46
www.uec.ch
E-mail: uec@uec.ch
1893 SA, CH-8000 Zurich
Bc: 1893 WCH24804
Compte/Account CHF: iban
CH57 3029 3269 3000 65941 2
Compte/Account EURO: iban
CH40 3029 3269 3000 65941 1

Herrn
Jürgen Goldschmidt
Bürgermeister
der Stadt Forst
Promenade 9
D-03149 Forst
Deutschland

Erlenbach, 31. August 2009

Steher Europameisterschaft 2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
lieber Herr Goldschmidt

Bereits gehört die Steher-Europameisterschaft 2009 der Vergangenheit an. Zum in jeder Hinsicht grossen Erfolg möchten wir Ihnen und Ihrem Team ganz herzlich gratulieren. Diese Steher EM war nicht nur sportlich, sondern auch organisatorisch und publikumsmässig ein Grosserfolg. Danken möchten wir Ihnen auch für Ihre Gastfreundschaft während unseres Aufenthalts in der Rosenstadt Forst. Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und hoffen mit dieser EM in naher Zukunft wieder nach Forst zurückkehren zu können.

Mit freundlichen Grüßen
UNION EUROPEENNE DE CYCLISME

Roland Hofer



Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Bürgermeister Jürgen Goldschmidt bedankte sich herzlich bei dem Organisations-Team des PSV 1893 Forst e.V. für das Engagement in der Vorbereitung und Durchführung der Steher-EM

Migrationsfachdienst Cottbus/Spree-Neiße

Der trägerübergreifende Migrationsfachdienst Cottbus Spree-Neiße ist ein Zusammenschluss bundesgeförderter Beratungsstellen für Zuwanderer des Diakonischen Werkes Niederlausitz e.V. und der Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Brandenburg Süd e.V. und besteht aus dem Jugendmigrationsdienst und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer.

Der Migrationsfachdienst bietet Beratung in Cottbus, Forst, Spremberg und Guben an.

Der Jugendmigrationsdienst und die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer unterstützen die Zuwanderer bei ihrer Integration in die deutsche Gesellschaft.

Der **Jugendmigrationsdienst (JMD)** ist ein spezielles Beratungsangebot für junge Zuwanderer **bis 27 Jahre** und bietet sowohl individuelle Beratung als auch Gruppenangebote an. Er wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ).

Die **Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)** bietet Migrantinnen und Migranten **ab 27 Jahre** eine individuelle und bedarfsorientierte Einzelfallbegleitung und -beratung an und wird gefördert aus Mitteln des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Beratungsstelle des Migrationsfachdienstes Cottbus/Spree-Neiße in Forst hat ihre Räume im Kultur- und Begegnungszentrum Park 7 :

Jugendmigrationsdienst Parkstraße 7, 03149 Forst Tel. 0178/ 167 88 67 Donnerstag 13:00-17:00	Migrationsberatung Parkstraße 7, 03149 Forst Tel. 0152/545 035 38 Dienstag 10:00-16:00
---	---

Kontakt zum Migrationsfachdienst Cottbus/Spree-Neiße:

Solveig Reichwald Diakonisches Werk Niederlausitz e.V. Feldstraße 24, 03044 Cottbus Tel./Fax 0355/4 88 99 88	Margarita Schmidt Arbeiterwohlfahrt RV Brandenburg Süd e.V. Feldstraße 24, 03044 Cottbus Tel./Fax 0355/48 37 394 oder 0152/545 035 38
---	---

E-Mail: info@diakonie-niederlausitz.de migrationsberatung@awo-bb-sued.de

www.diakonie-niederlausitz.de www.awo-bb-sued.de

Tierschutzverein e.V. Forst Kooperationspartner der „Aktion Tier – Menschen für Tiere“

Unseren laufend aktualisierten Bestand an Tieren finden Sie unter www.mulknitz.com/agallery.php



*Ein großes Dankeschön
für Ihre Spenden!*

Wir möchten uns für Timi bei allen Spendern aus Forst und Umgebung, Döbern und sogar aus der Ferne ganz herzlich bedanken.

Wie Sie aus der Presse erfahren konnten, wurde Timi umfassend und erfolgreich behandelt und genießt nun seinen Lebensabend in Cottbus bei lieben Menschen.

Kontakt: Tierheim Forst, Am Pferdegarten 06, Tel. 98 30 23
Sprechzeiten: Do. 15.00 - 18.00 Uhr

Unsere Spendenkonten:

Sparkasse SPN, BLZ 180 500 00, Kto. 340 210 0281
VR Bank Forst, BLZ 180 627 58, Kto. 20 32 996

Tierschutzverein e.V. Forst und Umgebung

GRATULATIONEN

vom 8. bis 31. AUGUST 2009

Wir gratulieren zum Geburtstag

9. August

Wolfgang Pötke zum 70.
Christa Stegmann zum 75.

10. August

Heinz Dörl zum 90.
Fritz Hammer zum 90.
Wolfgang Urbanitz zum 75.

11. August

Emma Bache zum 95.
Irene Plettig zum 75.
Ingrid Tschitschke zum 70.

13. August

Helmut Gabriel zum 70.
Hannelore Kussin
OT Sacro zum 70.
Rita Pohl zum 70.

14. August

Elvira Feiertag zum 75.
Edith Patzig zum 85.

15. August

Irmgard Friebel zum 75.

16. August

Ilse Kulke zum 75.
Margot Schulz zum 75.

17. August

Erna Schüller zum 75.
Hildegard Werschnitzky zum 90.

18. August

Egon Abraham zum 80.
Erna Abraham zum 80.
Ruth Kochan
OT Klein Bademeusel zum 75.

19. August

Hans Gottschalk zum 75.
Ewald Paulick zum 80.
Eberhard Weidmann zum 70.
Gerda Weidner zum 85.
Marianne Würbel zum 85.

20. August

Fritz Göhtert zum 85.
Erna Herrmann zum 94.
Maria Kuhn zum 70.
Christa Noack zum 80.

21. August

Günter Kunzendorf zum 70.

Margarete Przewozny zum 70.
Wolfgang Schötz zum 75.
Adelheid Seidel
OT Sacro zum 80.

22. August

Else Kwoska zum 97.
Paul Triller zum 85.

23. August

Franz Ernst zum 75.
Lieselotte Goesch zum 80.
Hildegard Steiger zum 80.

24. August

Detlef Neumann zum 70.

25. August

Siegfried Adolf zum 75.
Herbert Müller zum 80.
Gisela Röhricht zum 80.

26. August

Erika Hönhke
OT Sacro zum 85.
Ruth Schmolke zum 75.
Frieda Woithe zum 92.

27. August

Edeltraud Bielohoubek zum 70.
Helga Reich zum 80.
Edith Seidel zum 80.
Kurt Valten zum 80.

28. August

Siegfried Götz zum 70.
Helmut Kloß
OT Groß Jamno zum 80.

Marie Rumpf
OT Horno zum 91.
Margot Sobioch zum 70.

29. August

Hildegard Jentsch zum 85.
Martin Noack zum 80.
Max Rasch zum 85.
Liesbeth Stonner zum 75.
Albert Urban zum 70.

30. August

Sonja Bergmann zum 75.
Heinz Malitz zum 75.

31. August

Waltraud Hoffmann zum 85.
Heinz Nitschke zum 70.
Heinz-Dieter Noack zum 75.
Charlotte Swistek zum 80.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Stadt Forst (Lausitz) gratuliert ihren Jubilaren an dieser Stelle gern zu ihren Ehrentagen. Daran möchten wir auch in Zukunft festhalten. Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass Bürgerinnen und Bürger, die diese Geste **generell nicht wünschen oder nicht öffentlich wünschen**, uns dies mitteilen sollten. Bitte wenden Sie sich an das Bürgeramt, ☎ 989-530, oder an das Forster Bürgertelefon 989-289.

GRATULATIONEN vom 1. SEPTEMBER bis 9. OKTOBER 2009

1. September Edith Görling zum 80. Lothar Schwigk zum 70. Georg Vietzke zum 90.	10. September Ursula Heidenreich zum 75. Gerd Wiese zum 70.	18. September Rudolf Gleiß zum 75. Leonhard Koch zum 80. Lydia Walz zum 75.	1. Oktober Heinz Malke Forst(Lausitz) zum 85. <i>OT Horno</i> zum 85.
2. September Hanna Richter zum 70. Siegfried Schernick zum 70.	11. September Hannelore Pötzsch zum 75.	19. September Elfriede Koch zum 80. Helga Wussow zum 70. Gerda Zaretzke zum 90.	2. Oktober Reinhard Bogedaly <i>OT Briesnig</i> zum 85. Günter Landow zum 75. Klaus Reech zum 70.
3. September Helmut Marko <i>OT Sacro</i> zum 75. Brigitte Nawroth zum 75. Klaus Purdel zum 75. Herta Radtke zum 94. Erika Süße zum 70.	12. September Wolfgang Buder zum 70. Alfred König zum 70. Karlheinz Lehmann zum 75. Herta Martin zum 75. Ursula Reich zum 75.	20. September Erika Dannehl zum 70.	3. Oktober Willi Domke zum 91. Lieselotte Stein zum 80. Klaus Wehle zum 70.
4. September Gertraud Lehmann zum 85.	13. September Käthe Furchner zum 75.	21. September Margot Fiebig zum 80. Ingrid Günzel zum 70. Walter Suckow zum 85.	4. Oktober Elisabeth Gottschalk zum 90. Gretel Koch zum 75. Johanna Krause zum 95.
5. September Jutta Behrend zum 70. Siegfriede Gründel zum 70. Ursula Kretschmer zum 70.	14. September Kurt Gohrbandt <i>OT Briesnig</i> zum 75. Brigitte Lehmann <i>OT Sacro</i> zum 85. Gisela Mrose zum 90. Adrienne Müller zum 85.	22. September Käthe Fetter zum 75. Hildegard Titze zum 75.	5. Oktober Dorothea Barth zum 70. Hildegard Nickel zum 80. Günter Sallan zum 75. Sigrid Wiesner zum 70.
6. September Alfred Bahlo zum 70. Helga Ernst zum 70. Lothar Rischbeck zum 80.	15. September Hildegard Hanschke zum 93. Gerhard Rosenkranz zum 70. Hans Schneider zum 70.	23. September Waltraut Strehl zum 85. Ida Unversucht zum 94.	6. Oktober Helmut Buder zum 75. Margot Lüth zum 90. Karla Przesdzienk zum 80. Renate Rudolph zum 75.
7. September Helga Bauer <i>OT Sacro</i> zum 70. Lieselotte Krause zum 80.	16. September Paul Freitag zum 80. Sieglinde Hänchen zum 75. Charlotte Köpke zum 80. Herbert Lenke zum 70. Herta Najork zum 80. Richard Reichan zum 99. Ruth Stempel zum 85.	24. September Joachim Böhm zum 75.	7. Oktober Anita Lindner zum 70. Ella Markus <i>OT Groß Jamno</i> zum 70.
8. September Rita Gallas zum 70. Klaus Jachmann zum 70. Helga Weberchen zum 70.	17. September Erna Duddek zum 90. Erwin Rößler zum 75. Rosemarie Tischer zum 70. Brigitte Weikert zum 70.	25. September Reinhard Bistrosch zum 85. Annelotte Buttermann zum 75. Manfred Wüst zum 80.	8. Oktober Helga Dörry zum 75. Heinrich Dudda zum 80.
9. September Lisa Hackenschmidt zum 92. Dora Poschau zum 90. Margarete Völker zum 94.		26. September Edith Herzog zum 80.	9. Oktober Anita Bäsig zum 75. Manfred Flamm zum 75. Frieda Lehmann zum 93. Anneliese Müller zum 70. Hildegard Schulze zum 95. Rosemarie Valten zum 70.
		27. September Ursula Beier zum 85. Editha Felgenträger zum 90. Erika Koinzack zum 90. Harald Schöpel zum 80. Helga Wehlauer <i>OT Sacro</i> zum 75. Rosa Weirauch zum 80.	
		28. September Amalie Dreissig zum 90. Gerhard Jäkel zum 80. Elfriede Stolzmann zum 85.	

Das Fest der

Diamantenen Hochzeit

feierte am 10. September das Ehepaar

Erika und Walter Bothe

Das Fest der

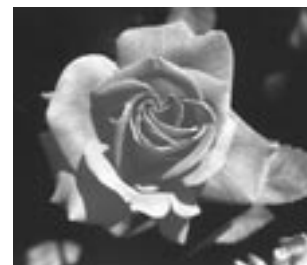
Goldenen Hochzeit

feierte am 10. September das Ehepaar

Helga-Charlotte und Günter
Heinze

Den Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche!

*Allen
Jubilaren
(auch nachträglich)
die besten
Wünsche!*



Ihr Bürgermeister



Herzlich willkommen in der Forster Innenstadt

am 9. Oktober 2009 von 10:30 bis 19:00 Uhr zur Marktplatzeröffnung und
am 10. Oktober 2009 von 18:00 bis 24:00 Uhr zum Mitternachtsshopping

Eröffnung und Verkehrsfreigabe des neugestalteten Marktplatzes

Der neugestaltete Forster Marktplatz an der Stadtkirche St. Nikolai wird am Freitag, dem 09.10.2009, um 10:30 Uhr feierlich durch den Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz), Jürgen Goldschmidt, und die Forster Rosenkönigin Birgit I. für die Öffentlichkeit und den Verkehr freigegeben.

Begleitet wird die Marktplatzeröffnung von einem Mittelalterfest. Von 10:30 Uhr bis 19:00 Uhr können die Forster und ihre Gäste mittelalterliche Buden, traditionelles Handwerk, Spiel und Spaß, mittelalterliche Musik und Gesang erleben und viele kulinarische Köstlichkeiten genießen. Die Marktplatzeröffnung wird außerdem von Forster Akteuren umrahmt: So wird u.a. das Forster Original Franz Worrich das Fassbier anstecken und auf der „Schwarzen Jule“ kann der Marktplatz umrundet werden.

Diesbezügliche Nachfragen richten Sie bitte an die Stadt Forst (Lausitz), den Fachbereich für Stadtentwicklung, Frau Geisler (Telefon 035 62-989 406; E-Mail: a.geisler@forst-lausitz.de).

Offene Innenstadt zum Forster Mitternachtsshopping 2009

Am Samstag, dem 10. Oktober 2009 lädt der Gewerbeverein Rosentadt Forst (Lausitz) e.V. wieder zum Mitternachtsshopping in die Forster Innenstadt ein. Ab 18 Uhr können die Besucher auf einer abwechslungsreichen Einkaufs- und Erlebnismeile durch die Innenstadt flanieren. Die Forster Gewerbetreibenden warten mit vielen interessanten Angeboten, Aktionen und Überraschungen auf.

Die Kinder und Familien werden unter anderem zum Basteln und zu einem Lampionumzug eingeladen. Es besteht auch wieder die Möglichkeit, auf dem Hubsteiger der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) die Innenstadt „von oben“ zu erkunden. Die Kir-

che St. Nikolai öffnet sich für die Forster und ihre Gäste und bietet u.a. Kirchturmbesteigungen an.

„Feuer und Kerzenschein“ – Fackeln, Kerzen, Lampions und Feuerstellen werden in der Innenstadt eine gemütliche Atmosphäre schaffen. Die „Schwarze Jule“ und ein privater Limousinen-Service werden durch die Innenstadt fahren und Transfermöglichkeiten bieten.

Besonders schön: Der neugestaltete Marktplatz an der Stadtkirche St. Nikolai ist bis zum Mitternachtsshopping weitgehend fertiggestellt und für den Verkehr freigegeben.

Diesbezügliche Nachfragen richten Sie bitte an den Gewerbeverein Rosentadt Forst e.V., Herrn Andreas Wolff (Telefon 035 62-98 080, E-Mail: gvforst@web.de).

Information der Stadt Forst (Lausitz):

Die Stadt Forst (Lausitz) macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass insbesondere im Innenstadtbereich Cottbuser Straße, Berliner Straße, Promenade, Frankfurter Straße, Lindenplatz, Friedrichplatz usw. für die Zeit vom 09.10.2009 bis zum 11.10.2009 keine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden muss.

Zu beachten ist jedoch, dass es zu keinen Behinderungen im Fußgängerverkehr kommt, d. h. eine Durchgangsbreite von 1,50 m ist in jedem Fall zu gewährleisten.

Anfragen dazu richten Sie bitte an den Fachbereich für Stadtentwicklung, an die Mitarbeiterin Frau Kathrin Horn (Telefon 03562 / 989 417) oder Herrn Martin Kockott (Telefon 03562 / 989 416), Cottbuser Straße 10.

Informationen zur Marktplatzeröffnung und zum „Forster Mitternachtsshopping 2009“ sind u.a. unter www.forst-lausitz.de zu finden.

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)

Auflage: 11.000

Herausgeber

Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister
Promenade 9 · 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (0 35 62) 9 89 - 0 / 9 89 - 102

Fax: (0 35 62) 7460

Internet: <http://www.forst-lausitz.de>

E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Es wird den Haushalten der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt.

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Rathaus in der Promenade 9 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus und kann auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden.

Es besteht für Bürger, die keinen Haushalt in der Stadt Forst (Lausitz) unterhalten, die Möglichkeit, über die Druckerei & Verlag Forst GmbH das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu beziehen. Das Jahresabonnement kostet 25 Euro inkl. MwSt. und Versand, Einzel Exemplare können gegen Einsendung von ausreichend frankierten Rückumschlägen A4 bezogen werden.

Verleger, für die Anzeigen Verantwortlicher, Anzeigenwerber • Herstellung und Vertrieb

Druckerei & Verlag Forst GmbH

Gymnasialstr. 17, 03149 Forst (Lausitz)

Tel.: (0 35 62) 70 10, Fax: (0 35 62) 66 00 06

E-Mail: info@fowo-druck-forst.de

Die nächste Ausgabe
(7/2009)
des
**Amtsblattes
für die
Stadt Forst
(Lausitz)
(Rathaus-
fenster)**

erscheint
am Freitag,
dem 18. De-
zember 2009.
Redaktions-
schluss ist
am Freitag,
dem 27. No-
vember 2009.

Bürgertelefon



989 289

WIR sind
für SIE da!

Stadt
Forst (Lausitz)

Anzeigen

Bartsch und Pfeiffer GmbH BESTATTUNGEN	Ihre Trauerberaterin vor Ort: Elke Hartwich Mo.-Fr. 07:30-16:00 Uhr oder auf Wunsch jederzeit kostenfreie Hausbesuche
Im Trauerfall an Ihrer Seite	
Forst, Frankfurter Str. 71 ☎ 24h 0 35 62 / 69 19 20	

BESTATTUNGSHAUS „Friedensruh“ GmbH	24h ☎ (03562) 20 77
Christel Petke Trauer braucht Vertrauen	03149 Forst (L.) Gerberstraße 3

	Bestattungshaus Forst D. Menzel GmbH
	Forst, Alexanderstraße 11 ☎ Tag und Nacht (0 35 62) 64 81 Döbern, Schäferstraße 1 ☎ Tag und Nacht (03 56 00) 33 08 30